

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkB1 1978	Seite
-----	-------	-----------	-------

Allgemeine Angelegenheiten

- | | | | |
|----|-------------|--|-----|
| 58 | 13. 2. 1978 | Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministers für Verkehr — Abteilung Wasserstraßen — | 114 |
|----|-------------|--|-----|

Straßenverkehr

- | | | | |
|----|-------------|--|-----|
| 59 | 23. 2. 1978 | Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung;
hier: Übersicht über ECE-Regelungen, die Verwaltungsbehörden und die Technischen Dienste (Prüfstellen) | 116 |
| 60 | 10. 2. 1978 | Bestimmung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erwähnten Organisationen | 122 |

Binnenschifffahrt

- | | | | |
|----|-------------|--|-----|
| 61 | 27. 2. 1978 | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung über den Einsatz von Trägerschiffsleichtern auf dem Rhein und das Überholverbot in Basel | 123 |
| 62 | 27. 2. 1978 | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung über das Begegnen auf dem Rhein zwischen Duisburg und der deutsch-niederländischen Grenze sowie zwischen der Neckarmündung und Lorch | 123 |
| 63 | 17. 2. 1978 | Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen Neckar, Main, Main-Donau-Kanal | 124 |

Nr.	Datum	VkB1 1978	Seite
-----	-------	-----------	-------

- | | | | |
|----|-------------|--|-----|
| 64 | 15. 2. 1978 | 11. Nachtrag zum Tarif für die mitelrheinischen Häfen und Werften Andernach, Bendorf, Koblenz, Neuwied (einschließlich der früher selbständigen Häfen Fahr-Irlich und Engers), Vallendar und Weißenthurm | 131 |
|----|-------------|--|-----|

Seeverkehr

- | | | | |
|----|-------------|--|-----|
| 65 | 16. 2. 1978 | Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Rettungswesten | 131 |
|----|-------------|--|-----|

Luftfahrt

- | | | | |
|----|-------------|--|-----|
| 66 | 23. 2. 1978 | Sonderlandeplatz Laichingen, Landkreis Alb-Donau-Kreis | 135 |
|----|-------------|--|-----|

Straßenbau

- | | | | |
|----|-------------|---|-----|
| 67 | 14. 2. 1978 | Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)
Teil: Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs (RAS-Ö)
Abschnitt 1: Straßenbahnen | 135 |
|----|-------------|---|-----|

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

- | | | | |
|-----|-------------|--|--|
| 67a | 15. 3. 1978 | Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe | |
| 67b | 15. 3. 1978 | Aufbietung verlorener Führerscheine | |
| 67c | 15. 3. 1978 | Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 144a — 144cccccc | |

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau

- | | |
|--------------------------|-----|
| Übersicht | 136 |
| Auslese | 137 |
| Rechtsprechung | 141 |

32. Jahrgang 1978

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1978

Heft 5

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 58 Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministers für Verkehr — Abteilung Wasserstraßen —

Nach § 768 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) werden folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Vertretungsbefugnis, Sitz

(1) Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten für die Durchführung der Aufgaben des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministers für Verkehr — Abteilung Wasserstraßen — (AfU BMV) wahrnimmt.

(2) Die AfU BMV vertritt im Rahmen ihrer Aufgaben den Bund in den Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Sitz der AfU BMV ist 4400 Münster/Westfalen.

Zweiter Abschnitt: Selbstverwaltung und Geschäftsführung

§ 2

Organe

Organe der AfU BMV sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (Selbstverwaltungsorgane) sowie der Geschäftsführer.

§ 3

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünf Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers.

(2) Der Vertreter des Arbeitgebers und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Verkehr bestellt.

(3) Die Vertreter der Versicherten und ihre Stellvertreter werden nach den Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung gewählt.

(4) Der Vertreter des Arbeitgebers hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.

(5) Die AfU BMV wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

(6) Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers.

(2) Der Vertreter des Arbeitgebers und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Verkehr bestellt.

(3) Die Vertreter der Versicherten und ihre Stellvertreter werden nach den Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung gewählt.

(4) Der Vertreter des Arbeitgebers hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.

(5) Der Vorstand übt seine Befugnisse zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter aus.

§ 5

Amtsdauer, Verlust der Mitgliedschaft

Die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft sind auf den Vertreter des Arbeitgebers entsprechend anzuwenden.

§ 6

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Vertreter der Versicherten, so muß der Vorsitzende des Vorstandes der Vertreter des Arbeitgebers sein und umgekehrt.

§ 7

Geschäftsführung

Der Bundesminister für Verkehr bestellt den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter. Die Berufung und die Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Erweiterte Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Neben den Aufgaben nach den Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung obliegt der Vertreterversammlung auch,

1. zu dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Stellung zu nehmen und Vorschläge für die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu machen,

2. die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 Nr. 1 RVO) und die Mehrleistungen (§ 765 Abs. 1 Nr. 2 RVO) vorzuschlagen,

3. für den Zuständigkeitsbereich der AfU BMV die den Vorschriften über Unfallverhütung und Erste Hilfe entsprechenden Anweisungen (§ 767 Abs. 2 Nr. 5 RVO) zu beschließen,

4. zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen und Vorschläge zum Haushalt zu machen,

5. die Entschädigung der Mitglieder des Rentenausschusses und der Widerspruchsstelle festzusetzen.

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 3 und 5 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

§ 9

Erweiterte Aufgaben des Vorstandes

(1) Neben den Aufgaben nach den Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung obliegt dem Vorstand auch,

1. die Mitglieder des Rentenausschusses zu berufen und das Nähere zu regeln,

2. die förmliche Feststellung der Leistungen gemäß § 1569a RVO, soweit die Mitglieder des Rentenausschusses sich nicht einigen,

3. für die Beachtung der Anweisungen über Unfallverhütung und Erste Hilfe nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sorge zu tragen,

4. bei groben Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften u. ä. dem Bundesminister für Verkehr Meldung zu erstatten,

5. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren,

6. über den Erlaß und die Niederschlagung von Rückforderungen ohne Rechtsgrund gewährter Leistungen (§ 628 RVO) und von Schadenersatzforderungen (§§ 640, 1542 RVO) zu beschließen,

7. die Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, vorzubereiten,

8. zu den Haushaltsansätzen Stellung zu nehmen.

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 6 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen, sofern in Verwaltungsvorschriften und Erlassen zu § 59 Bundeshaushaltsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt: **Arbeitssicherheit (Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Erste Hilfe)**

§ 10

Unfallverhütung und Erste Hilfe

(1) Jeder Dienststellenleiter ist für die Unfallsicherheit seiner Dienststelle verantwortlich. Er hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Er hat auch die für eine gefahrlose Regelung des Dienstbetriebes und für ein gefahrloses Verhalten der Bediensteten erforderlichen Anweisungen zu geben und die zur Unfallverhütung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen.

(2) Der Dienststellenleiter hat dafür zu sorgen, daß die Unfallverhütungsanweisungen und – soweit solche noch nicht erlassen sind – die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften eingehalten werden (§ 767 Abs. 2 Nr. 5 RVO).

§ 11

Unfallverhütungsanweisungen, Ausbildung, Überwachung, Beratung

(1) Die AfU BMV führt Schulungsveranstaltungen für Dienststellenleiter, Sicherheitsbeauftragte und sonstige in der Unfallverhütung tätige Personen durch und unterstützt die Ausbildung von Ersthelfern. Sie prüft, ob die Unfallverhütungsanweisungen in den einzelnen Dienststellen und Betrieben eingehalten werden; sie kann dazu einen Technischen Berater in die einzelnen Dienststellen und Betriebe entsenden. Sie teilt den einzelnen Dienststellen und Betrieben das Ergebnis der Prüfung mit. Die AfU BMV berät die Dienststellen in allen Fragen der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe; die Verantwortung der Dienststellenleiter für die Unfallverhütung und Erste Hilfe wird dadurch nicht berührt.

(2) Der Vorstand der AfU BMV teilt dem Bundesminister für Verkehr wesentliche Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder -anweisungen mit, die Anlaß zu Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gegeben haben oder geben können.

(3) Die mit der Durchführung der Unfallverhütung beauftragten Personen müssen nach Weisung des Bundesministers für Verkehr an Ausbildungslehrgängen teilnehmen.

§ 12

Sicherheitsbeauftragte

(1) Der Dienststellenleiter hat nach Maßgabe des § 719 RVO eine ausreichende Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen und sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

(2) Soweit nicht andere Weisungen ergehen, sind der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten folgende Richtzahlen zugrunde zu legen:

1. In Betrieben und Werkstätten mit
über 20 bis 50 Beschäftigten 1 Sicherheitsbeauftragter,
über 50 bis 150 Beschäftigten 2 Sicherheitsbeauftragte,
über 150 bis 300 Beschäftigten 3 Sicherheitsbeauftragte,
für je weitere 150 Beschäftigte zusätzlich 1 Sicherheitsbeauftragter.

2. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z. B. erhöhter Unfallgefahr durch gefährliche Maschinen, räumliche Trennung der Dienststelle, des Betriebes oder der Werkstätte) ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten zu erhöhen und auch bei weniger als 20 Beschäftigten mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter zu bestellen.

(3) Für jeden Sicherheitsbeauftragten muß ein Vertreter bestellt werden. Sind mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellt, so können sich diese gegenseitig vertreten.

Vierter Abschnitt: **Unfallversicherung**

§ 13

Unfallmeldung

Die Dienststellen haben sicherzustellen, daß Verletzte ihren jeden Arbeitsunfall und jede Berufskrankheit melden, auch wenn die Folgen unbedeutend erscheinen.

§ 14

Unfallanzeige

(1) Die Dienststelle hat binnen 3 Tagen, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, der AfU BMV unmittelbar in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen:

1. Jeden Unfall, durch den ein Versicherter ihres Bereichs getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig wird,
2. jeden Unfall, den ein Versicherter ihres Bereichs, der nicht krankenversichert ist, erleidet, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen,
3. jeden Unfall mit einer Augen- oder Knieverletzung sowie alle Wegeunfälle, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen.

(2) Die Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) ist vom Dienststellenleiter (Amtsvorstand), vom Personalrat und vom Sicherheitsbeauftragten zu unterzeichnen.

(3) Unfälle, bei denen mehr als 3 Personen verletzt worden sind, oder Unfälle mit Todesfolge müssen der AfU BMV außerdem sofort telefonisch oder telegrafisch mitgeteilt werden.

(4) Die Pflicht zur Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle wird durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Bei Unfällen von Versicherten, bei denen die Voraussetzungen für die Erstattung der Unfallanzeige nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorliegen, ist die Unfallanzeige zur Personalakte zu nehmen.

§ 15

Todesfälle

Wird eine gegen Unfall versicherte Person innerhalb der Dienststelle oder an anderer Stelle, an der sie sich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit aufhält, oder auf dem Wege nach oder von dem Ort der Tätigkeit tot aufgefunden, so hat die Dienststelle

1. sofort den Sachverhalt unter Zuziehung eines Arztes – erforderlichenfalls in Verbindung mit der Polizeibehörde – genau festzustellen,
2. sofort bei der zuständigen Polizeibehörde, falls nicht nach ärztlichem Gutachten jeder Zweifel über die Todesursache ausgeschlossen ist, im Namen der AfU BMV unter Berufung auf § 1559 Abs. 1 RVO die Leichenöffnung zwecks Feststellung der Todesursache zu beantragen,
3. auf dem kürzesten Wege – unabhängig von der Unfallanzeige – die AfU BMV von dem Veranlaßten zu benachrichtigen.

§ 16

Heilbehandlung

(1) Jeder Unfallverletzte soll angehalten werden, einen Durchgangsarzt aufzusuchen. Der Durchgangsarzt entscheidet darüber, ob der Verletzte in kassenärztlicher Behandlung verbleiben kann oder in besondere berufsgenossenschaftliche Behandlung genommen werden muß.

(2) Bei Verletzungen der Augen, des Halses, der Nase oder der Ohren und beruflichen Hauterkrankungen ist statt des Durchgangsarztes ein entsprechender Facharzt aufzusuchen.

(3) Bei bestimmten Unfallverletzungen soll der Verletzte unmittelbar von der Unfallstelle aus in ein besonders zugelassenes Krankenhaus gebracht werden.

(4) Die Dienststellen werden von der AfU BMV über die Voraussetzungen und die Durchführung dieser Maßnahmen, insbesondere über die Durchgangsarzte und die berufsgenossenschaftlich zugelassenen Fachärzte und Krankenhäuser, unterrichtet. Zweifelsfragen sind mit der AfU BMV zu klären.

§ 17

Unterstützung durch die Dienststelle

(1) Die Dienststelle hat die AfU BMV bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der AfU BMV auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Berufshilfe. Die Dienststelle hat Auskunft über die Behandlung und den Zustand von Verletzten zu erteilen.

(2) Die Dienststelle hat die AfU BMV rechtzeitig zu unterrichten, wenn für die Wiederaufnahme der Arbeit besondere Maßnahmen (z. B. Umschulung) getroffen werden müssen oder andere Hilfen erforderlich sind (Berufshilfe).

§ 18

Unfalluntersuchung

(1) Die Unfalluntersuchung soll diejenigen Tatsachen feststellen und festhalten, die für die Entscheidung der AfU BMV, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, wesentlich sind.

(2) Soweit der Bundesminister für Verkehr nichts anderes bestimmt hat, ist die Untersuchungsstelle nach § 1561 RVO die Dienststelle, bei der der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt war. Sie hat die Unfalluntersuchung vorzunehmen, wenn

1. ein gegen Arbeitsunfall Versicherter getötet worden ist,
2. die AfU BMV eine Untersuchung verlangt.

§ 19

Schadenersatzansprüche

(1) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Verletzte oder seine Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften als den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung den Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, sind in der Unfallanzeige Name und Wohnung des Schädigers (bei Fahrzeugen auch des Halters und des Haftpflichtversicherers) anzugeben, oder es ist zu erläutern, aus welchen Gründen das noch nicht möglich ist und bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können. Hierauf ist besonders bei Unfällen außerhalb der Dienststellen zu achten.

(2) Die die Schadenersatzansprüche des Bundes als Arbeitgeber verfolgende Dienststelle hat die AfU BMV über ihre Verhandlungen mit dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer alsbald schriftlich zu unterrichten und umgekehrt. Kann wegen einer Mitbeteiligung des Versicherten am Zustandekommen des Unfalls nur eine teilweise Befriedigung der Schadenersatzansprüche gefordert werden, hat der entsprechenden Vereinbarung mit dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer eine Absprache zwischen der die Ansprüche des Bundes als Arbeitgeber verfolgenden Dienststelle und der AfU BMV über die Haftungsquote voranzugehen. Müssen Schadenersatzansprüche gerichtlich verfolgt werden, hat dies gemeinsam zu geschehen.

§ 20

Förmliche Feststellung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Unfallversicherung sind – soweit eine förmliche Feststellung erforderlich ist (§ 1569a RVO) – durch den Rentenausschuß (Absatz 2) oder den Vorstand (Absatz 3) festzustellen.

(2) Der Rentenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und des Arbeitgebers. Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlußfassung nicht, legt der Rentenausschuß die Sache dem Vorstand zur Entscheidung vor. Kommt der Vorstand zu keiner Einigung über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt er zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am 1. März 1978 in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 12. 7. 1972 aufgehoben.

Bonn, den 13. Februar 1978
Z 13/04.40.06

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

(VkB1 1978 S. 114)

Straßenverkehr

Nr. 59 Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung;
hier: Übersicht über ECE-Regelungen, die Verwaltungsbehörden und die Technischen Dienste (Prüfstellen)

Bonn, den 23. Februar 1978
StV 13/37.18.03-01

Die ECE hat in dem Dokument TRANS/SC 1/ WP 29/31 vom 28. September 1977 eine neue Übersicht über

1. die verabschiedeten Regelungen,
2. die dem Übereinkommen vom 20. März 1958 beigetretenen Vertragsparteien und die Regelungen, die von ihnen angewendet werden,
3. die für die Genehmigung zuständigen Verwaltungsbehörden und
4. die zuständigen Technischen Dienste (Prüfstellen) bekannt gemacht.

Nach dem o. g. ECE-Dokument und inzwischen eingegangenen Mitteilungen der Vereinten Nationen ergibt sich folgendes Bild:

1. Verabschiedete Regelungen**Regelung Nr. 1**

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für **Fernlicht** und **asymmetrisches Abblendlicht** oder für eines der beiden

Regelung Nr. 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Glühlampen**, die in Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden verwendet werden

Regelung Nr. 3

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Rückstrahler** für Kraftfahrzeuge

Regelung Nr. 4

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Beleuchtungseinrichtungen** für das hintere **Kennzeichenschild** von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern

Änderung 01

in Kraft getreten am 6. 5. 1974

Regelung Nr. 5

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeug-„Sealed-Beam“-Scheinwerfer (**SB-Scheinwerfer**) für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides

Regelung Nr. 6

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Fahrt richtungsanzeiger** für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern

Regelung Nr. 7

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten** für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern

Regelung Nr. 8

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit Halogenlampen** (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der zugehörigen Lampen

Änderung 01

in Kraft getreten am 25. 1. 1971

Änderung 02

in Kraft getreten am 6. 5. 1974

Regelung Nr. 9

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der **Geräuschentwicklung**

Änderung 01 in Kraft getreten am 17. 2. 1974

Regelung Nr. 10

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der **Funkentstörung**

Regelung Nr. 11

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Festigkeit der **Türschlösser und Türscharniere**

Änderung 01 in Kraft getreten am 6. 5. 1974

Regelung Nr. 12

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der **Lenkanlage** bei Unfallstößen

Änderung 01 in Kraft getreten am 20. 10. 1974

Regelung Nr. 13

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der **Bremsen**

Änderung 01 in Kraft getreten am 29. 8. 1973

Änderung 02 in Kraft getreten am 11. 7. 1974

Regelung Nr. 14

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der **Verankerungen der Sicherheitsgurte** in Personenkraftwagen

Änderung 01 in Kraft getreten am 21. 5. 1971

Änderung 02 in Kraft getreten am 28. 4. 1976

Regelung Nr. 15

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission **luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung**

Änderung 01 in Kraft getreten am 11. 12. 1975

Änderung 02 in Kraft getreten am 1. 3. 1977

Regelung Nr. 16

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Sicherheitsgurte** für erwachsene Personen in Kraftfahrzeugen

Änderung 01 in Kraft getreten am 18. 4. 1972

Änderung 02 in Kraft getreten am 3. 10. 1973

Regelung Nr. 17

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der **Sitze und ihrer Verankerungen**

Änderung 01 in Kraft getreten am 11. 9. 1973

Regelung Nr. 18

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer **Sicherung gegen unbefugte Benutzung**

Regelung Nr. 19

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Nebelscheinwerfer** für Kraftfahrzeuge

Änderung 01 in Kraft getreten am 18. 12. 1974

Regelung Nr. 20

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen** (H₄-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H₄-Lampen

Änderung 01 in Kraft getreten am 15. 8. 1976

Regelung Nr. 21

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer **Innenausstattung**

Regelung Nr. 22

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Schutzhelme** für Fahrer und Beifahrer von Kraftträdern

Änderung 01 in Kraft getreten am 7. 3. 1975

Regelung Nr. 23

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Rückfahrscheinwerfer** für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

Änderung 01 in Kraft getreten am 22. 3. 1977

Regelung Nr. 24

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge mit **Dieselmotor** hinsichtlich der Emission **luftverunreinigender Stoffe** aus dem Motor

Änderung 01 in Kraft getreten am 11. 9. 1973

Regelung Nr. 25

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen **Kopfstützen**

Regelung Nr. 26

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer **vorstehenden Außenkanten**

Änderung 01 in Kraft getreten am 11. 9. 1973

Regelung Nr. 27

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Warn-dreiecke**

Änderung 01 in Kraft getreten am 11. 9. 1973

Änderung 02 in Kraft getreten am 1. 7. 1977

Regelung Nr. 28

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Vorrichtungen für Schallzeichen** und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen

Regelung Nr. 29

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der **Sicherheit der Insassen von Lastkraftwagenführerhäusern**

Änderung 01 in Kraft getreten am 1. 8. 1977

Regelung Nr. 30

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der **Luftreifen** für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

Änderung 01 in Kraft getreten am 25. 9. 1977

Regelung Nr. 31

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeug-„**Sealed-Beam**“-**Scheinwerfer mit Halogenglühlampen** für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.

Regelung Nr. 32

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Verhaltens des Fahrzeugaufbaus bei einem **Auffahrunfall**

Regelung Nr. 33

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Verhaltens des Fahrzeugaufbaus bei einem **Frontalzusammenstoß**

Regelung Nr. 34

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der **Verhütung von Bränden**

Regelung Nr. 35

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Anordnung der **Fußbedienteile**

Regelung Nr. 36

Einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Konstruktion von **Kraftomnibussen**

Regelung Nr. 37

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von **Glühlampen** zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

2. Übersicht über die Vertragsparteien und die von ihnen angewandten Regelungen

Vertrags- partei	Bundes- republik Deutsch- land	Frank- reich	Italien	Nieder- lande	Schweden	Belgien	Ungarn	Tschecho- slowakei	Spanien	Jugo- slawien	Verei- nigtes König- reich	Öster- reich	Luxem- burg	Schweiz	Deutsche Demo- kratische Republik	Nor- wegen	Finn- land	Däne- mark	Rumä- nien
Beitritt z. Überein- kommen	28. 1. 1966	20. 6. 1959	26. 4. 1963	29. 8. 1960	20. 6. 1959	5. 9. 1959	2. 7. 1960	11. 7. 1960	10. 10. 1961	15. 4. 1962	16. 3. 1963	11. 5. 1971	12. 12. 1971	29. 6. 1973	3. 12. 1974	3. 2. 1975	17. 9. 1976	20. 12. 1976	21. 2. 1977
Prüfzeichen	E 1	E 2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9	E 10	E 11	E 12	E 13	E 14	E 15	E 16	E 17	E 18	E 19
Regelung																			
Nr. 1	2. 5.66	8. 8.60	26. 7.63	9. 3.62	8. 8.60	8. 8.60	9. 5.65	8. 5.61	10. 10.61	15. 4.62	30. 6.63	30. 4.72			3. 1.76		17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 2	2. 5.66	8. 8.60	26. 7.63	9. 3.62	8. 8.60	8. 8.60	8. 8.60	8. 5.61	10. 10.61	15. 4.62	30. 6.63	30. 4.72			3. 1.76		17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 3	28. 1.66	1. 11.63	21. 6.64	11. 3.66	30. 8.66	20. 9.69	9. 5.65	16. 2.64	26. 2.66	25. 7.69	1. 11.63	30. 4.72			3. 1.76		17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 4	28. 1.66	6. 7.64	15. 4.64	10. 1.71	6. 7.71	15. 4.64	9. 5.65	17. 6.69	26. 2.66	25. 7.69	25. 9.67	30. 4.72			3. 1.76		14. 5.77	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 5	30. 9.67	8. 2.69	30. 9.67	30. 9.67	30. 9.67	19. 3.72	18. 10.76	15. 4.68	20. 10.69	25. 7.69	30. 9.67	30. 4.72			3. 1.76		17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 6	15. 10.67	15. 10.67	12. 4.68	15. 10.67	6. 7.71	15. 10.67	18. 10.76	17. 6.69	20. 2.71	25. 7.69	15. 10.67	30. 4.72			3. 1.76		14. 5.77	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 7	15. 10.67	15. 10.67	12. 4.68	15. 10.67	6. 7.71	15. 10.67	18. 10.76	17. 6.69	20. 2.71	25. 7.69	15. 10.67	30. 4.72			3. 1.76		14. 5.77	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 8	15. 11.67	15. 11.67	26. 3.76	15. 11.67	15. 11.67	15. 11.67	18. 10.76	17. 6.69	15. 11.67	25. 7.69	30. 3.69	30. 4.72			3. 1.76		17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 9		1. 3.69				11. 10.76	18. 10.76	1. 3.69	20. 2.71	1. 3.69									
Nr. 10	24. 5.70	1. 4.69	27. 12.75	22. 1.74	5. 9.71	7. 3.76	18. 10.76	15. 7.69	20. 2.71	23. 4.73	1. 4.69				26. 9.77		19. 8.77		21. 2.77
Nr. 11	24. 5.70	1. 6.69	17. 9.75	1. 6.69	6. 7.71	1. 6.69	18. 10.76	14. 4.72	28. 12.75		1. 6.69				26. 9.77			20. 12.76	21. 2.77
Nr. 12	16. 9.72	1. 7.69	17. 9.75	1. 7.69	26. 12.69	19. 3.72	14. 4.72	14. 4.72			1. 7.69							20. 12.76	21. 2.77
Nr. 13		1. 6.70		1. 6.70		11. 10.76	18. 10.76												
Nr. 14	27. 3.73	1. 4.70	15. 6.76	1. 4.70		11. 12.70	18. 10.76	14. 4.72	20. 7.73		17. 7.72	1. 10.75			26. 9.77		17. 9.76	20. 12.76	
Nr. 15	16. 9.72	1. 8.70	14. 4.73	29. 5.71		11. 12.70	18. 10.76	14. 4.72	1. 8.70	27. 8.76				28. 8.73	26. 9.77	4. 4.75	19. 8.77	20. 12.76	1. 5.77
Nr. 16	14. 5.73	1. 12.70	15. 6.76	1. 12.70		1. 12.70		14. 4.72	6. 5.73	27. 8.76					26. 9.77		17. 9.76	20. 12.76	
Nr. 17	27. 3.73	1. 12.70	17. 9.75	1. 12.70	6. 7.71	23. 3.76		14. 4.72	7. 6.77	27. 8.76	12. 2.72				26. 9.77			20. 12.76	
Nr. 18	27. 3.73	1. 3.71	17. 9.75	1. 3.71	15. 8.74	1. 3.71	18. 10.76	14. 4.72	27. 7.71		2. 4.72				26. 9.77			20. 12.76	21. 2.77
Nr. 19	27. 3.73	13. 9.71	4. 7.71	1. 3.71	28. 5.72	1. 3.71	18. 10.76	14. 4.72	7. 4.74	27. 8.76	30. 11.71	30. 4.72			3. 1.76	4. 4.75	17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 20	16. 9.72	1. 5.71	4. 7.71	1. 5.71	1. 5.71	1. 5.71	18. 10.76	14. 4.72	19. 11.73	27. 8.76	30. 11.71	30. 4.72			3. 1.76		17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 21	13. 11.73	1. 12.71	17. 9.75	1. 5.71	1. 12.71	1. 12.71		30. 7.72			11. 2.73				26. 9.77			20. 12.76	21. 2.77
Nr. 22		3. 6.77	3. 6.77	1. 6.72	15. 6.73	1. 6.72			3. 12.76						3. 1.76		14. 5.77	20. 12.76	
Nr. 23	13. 11.73	28. 10.72	5. 5.72	21. 1.73	1. 12.71	1. 12.71	18. 10.76	30. 7.72	1. 12.71		11. 2.73				3. 1.76		22. 3.77	20. 12.76	1. 5.77
Nr. 24	13. 11.73	15. 9.72	6. 4.74	20. 5.75		11. 10.76	18. 10.76	9. 12.75	15. 9.72		13. 12.75				26. 9.77			20. 12.76	21. 2.77
Nr. 25	13. 11.73	1. 3.72		1. 3.72				9. 12.75			11. 2.73				26. 9.77			20. 12.76	21. 2.77
Nr. 26	25. 10.75	1. 7.72	17. 9.75		1. 7.72	1. 7.72	18. 10.76	9. 12.75			11. 2.73				26. 9.77			20. 12.76	21. 2.77
Nr. 27		15. 9.72	6. 4.74	15. 9.72	15. 9.72	9. 7.73	18. 10.76		21. 10.74		13. 1.74							20. 12.76	21. 2.77
Nr. 28	25. 10.75	15. 1.73	26. 8.73		8. 6.73	11. 10.76	18. 10.76		15. 1.73		1. 6.75							20. 12.76	21. 2.77
Nr. 29						15. 6.74													
Nr. 30	3. 6.77	22. 5.77	5. 4.77		1. 4.75			26. 9.77			1. 4.75						19. 8.77	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 31				6. 7.75	1. 5.75						1. 5.75						17. 9.76	20. 12.76	21. 2.77
Nr. 32			1. 11.76		1. 7.75			17. 9.76			1. 7.75								
Nr. 33			1. 11.76		1. 7.75			17. 9.76			1. 7.75								
Nr. 34			1. 11.76		1. 7.75						10. 11.75								
Nr. 35					1. 7.75														
Nr. 36						10. 11.75													
Nr. 37	1. 2.78	1. 3.76		1. 2.78					16. 10.77		1. 3.76								21. 2.77

3. Verwaltungsbehörden, die für die Erteilung der Genehmigungen benannt wurden:

Bundesrepublik Deutschland

Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestr. 16
2390 Flensburg-Mürwik

Frankreich

Ministère de l'aménagement du territoire
Direction des routes et de la circulation routière
Sous-Direction de l'exploitation et de la réglementation – REC. 1
6 rue de Théâtre
75015 Paris

jedoch hinsichtlich der Regelung Nr. 10

Office de radiodiffusion et télévision françaises (ORTF), Commission d'agrément des dispositifs antiparasites pour moteurs thermiques
116, avenue du Président Kennedy
75016 Paris

und hinsichtlich der Regelungen Nr. 11, 12, 14, 15, 17, 18, 21 und 26

Monsieur l'Ingénieur en chef des mines
chargé de l'Arrondissement minéralogique de PARIS I

247 rue de Bercy
75012 Paris

und hinsichtlich der Regelung Nr. 30

Services du Ministère de l'équipement
Direction des routes et de la circulation routière
Sous-direction de la réglementation des véhicules
55, quai de Grenelle
75015 Paris

Italien

Ministero dei Trasporti e dell'Aviazione Civile
Direzione Generale MCTC – Dir. Centrale VI – Divisione 41
Via Nomentana 591
00141 Roma

Niederlande

Ministerie van Verkeer en Waterstaat
Rijksdienst voor het Wegverkeer
Fruitweg 262
La Haye

jedoch hinsichtlich der Regelung Nr. 10

Administrative Department
Centrale Directie der PTT
Radiocontroledienst
Kortenaerkade 12
La Haye

Schweden

Statens Trafiksäkerhetsverk
(Swedish Road Safety Office)
Fack
S-17120 Solna 1

Belgien

Ministère des communications
Administration des transports
12 Cantersteen
Bruxelles 1

Ungarn

The Motor Vehicle Supervising Authority
Ministry of Transport and Communications
Népköztársaság utja 8
1368 Budapest

Tschechoslowakei

Federální ministerstvo dopravy/Federal
Ministry of Transport
Na Příkopě 33
11000 Praha 1

Spanien

Ministerio de Industria de España
Dirección General de Industrias Siderometalúrgicas y Navales
C. Hermanos Miralles 35
Madrid 1

Jugoslawien

Zavezni komitet za energetiku i industriju (Federal Committee for Energy and Industry)
Bulevar Avnoja 104
11070 Beograd

Vereinigtes Königreich

Department of the Environment
Vehicle Engineering Division
St. Christopher House
Southwark Street
London SE 1 OTE

Österreich

Bundesministerium für Verkehr
Karlsplatz 1
A-1015 Wien

Luxemburg

Ministry of Transport
19-21 boulevard Royal
Luxembourg

Schweiz

Eidgenössische Fahrzeug-Typenprüfungskommission
CH – 3003 Bern

Deutsche Demokratische Republik

VEB Wissenschaftlich-Technisches Zentrum Automobilbau
Kauffahrtei 45
Postfach 1034
DDR – 90 Karl-Marx-Stadt

Norwegen

Vegdirektoratet
Vegtrafikkavdelingen
Grenseveien 92
Postboks 8109, Dep.
Oslo 1

Finnland

Liikenneministeriö
Tieliikenneosasto
Kaivokatu 12A
SF-00100 Helsinki 10

Dänemark

Ministry of Justice
Road Safety Division
Købmagergade 48
Postbox 2131
DK-1015 Copenhagen K

4. Zuständige Technische Dienste (Prüfstellen)

hinsichtlich
der Regelungen

Bundesrepublik Deutschland

Lichttechnisches Institut der
Universität Karlsruhe
Kaiserstraße 12
7500 Karlsruhe

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6,
7, 8, 19, 20, 23,
37

Verband Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE)
Prüfstelle
Merianstraße 28
6050 Offenbach/M.

Nr. 10

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr beim
Technischen Überwachungs-
Verein Hannover e.V.
Loccumer Straße 63
3000 Hannover

Nr. 11, 18

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e.V. Am grauen Stein Konstantin-Wille-Str. 1 5000 Köln 91 (Poll)	Nr. 12, 14, 17, 21, 25	g) Via Fonderia Orotea 52 90100 Palermo	
Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V. Langemarckstraße 20 4300 Essen	Nr. 15, 24	h) Via Agudio 1 20154 Milano	und Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 23
Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Universität Pfaffenwaldring 32 7000 Stuttgart 80	Nr. 16	Ministero dei Lavori Pubblici Ispettorato Generale Circolazione e Traffico — Servizio tecnico Via Nizza, 152 00198 Roma	
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Baden e.V. Richard-Wagner-Straße 2 6800 Mannheim	Nr. 26	Niederlande	
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Bayern e.V. Kaiserstraße 14-16 8000 München 40	Nr. 28, 30	Keuring van Elektrotechnische Materialen KEMA Utrechtseweg 310 Arnheim	Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 19, 20, 27, 29, 31
Frankreich		Ministerie van Verkeer en Waterstaat Rijksdienst voor het Wagverkeer Fruitweg 262 La Haye	Nr. 12, 13, 14, 15, 17, 18, 24, 25
Monsieur l'Ingénieur en chef des mines chargé de l'Arrondissement minéralogique de Paris I 247, rue de Bercy 75012 Paris	Nr. 18, 21, 26	Institut voor Wegtransportmiddelen — T.N.O. Ezelsveldlaan 40 Delft	Nr. 16, 22
Laboratoire central des industries électriques 33, avenue de Général Leclerc 92 — Fontenay-aux-Roses	Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10, 19, 20	Administrative Department Centrale Directie der PTT Radiocontroledienst Kortenaerkade 12 La Haye	
Laboratoire de l'Union technique de l'automobile, du motocycle et du cycle Autodrome de Linas-Montlhéry 91 — Linas Montlhéry	Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 25	Schweden	
Laboratoire national d'essais du Conservatoire des Arts et Métiers 1, rue Gaston Boissier 75015 Paris	Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7	Statens Trafiksäkerhetsverk Fack S-17120 Solna	Nr. 11, 12, 17, 18, 21, 26, 32, 33, 34
Services du Ministère de l'équipement Direction des routes et de la circulation routière Sous-direction de la réglementation des véhicules 55, quai de Grenelle 75015 Paris	Nr. 30	Statens Provningsanstalt Box 857 S-50115 Borås	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19, 20, 22, 23, 27, 28, 31
Italie		Televerkets Centralförvaltning Radiodivisionen S-12386 Farsta	Nr. 10
Centro superiore Recherche e Prove Autoveicoli e Dispositivi del Ministero dei Trasporti Viale delle Province 155 00162 Roma	Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34	Statens väg — och trafikinstitut Fack S-58101 Linköping	Nr. 30
Centro Prove Autoveicoli del Ministero dei Trasporti	Nr. 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 24, 26, 30	Belgien	
a) Via Marconi 6 40100 Bologna		Laboratoire central d'électricité 1640 Rhode-Saint Genèse	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19, 20, 23, 27
b) Via Manin 3 20100 Milano	und Nr. 19, ausgenommen Nr. 30	Laboratoire de l'Association des industriels de Belgique ASBL Avenue A. Drouart 1160 Bruxelles	Nr. 12, 14, 16
c) Via S. Tommaso d'Aquino 48 80173 Napoli		Laboratoire de mécanique transport de l'Ecole royale militaire Avenue de la Renaissance 30 1040 Bruxelles	Nr. 15, 24
d) Via Chambéry 79/12 10142 Torino	und Nr. 10, 27	Fonds d'Etudes et de Recherches Relatives au Problème de la Sécurité routière 1405 Chaussée d'Haecht 1130 Bruxelles	Nr. 9, 11, 18, 21, 22, 26, 28
e) Viale della Repubblica 8 37100 Verona		Ministère des communications Administration des transports 12 Cantersteen Bruxelles 1	Nr. 13
f) Via Lungaterno Sud 64 65100 Pescara		Ungarn	
		The Hungarian Electrotechnical Controlling Institute Váci ut 48/a 1132 Budapest	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19, 20, 23, 27
		The Research Institute of the Automobile Industry Csóka u. 7/13 1113 Budapest	Nr. 9, 11, 13, 24, 28

The Public Road Transport Scientific Research Institute Than Károly u. 1/3 1119 Budapest	Nr. 9, 10, 13, 14, 15, 18, 26, 27	de Barcelona Avenida de Generalísimo Franco No 647 Barcelona 14	
Tschechoslowakei		Jugoslawien	
Elektrotechnický Zkušební Ustav (Research Institute ob Electrical Engineering) Prague-Troja	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19, 20, 23	Poslovno udruzenje (Business Association and Testing Centre) Jugoslovenski centar za ispitivanje opreme i delova vozila Institut za motore i vozila Postanski fah (PO Box) 522 Vinca 11000 Beograd	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 19, 20
Ustav pro výzkum motorových vozidel (Motor Car Research Institute) Lihovarská 12 Prague 9	Nr. 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 32, 33	Vereinigtes Königreich	
Výzkumný ústav dopravní (Research Institute of Transport) Hybernská 5 Prague 1	Nr. 16	Department of the Environment Vehicle Engineering Division St. Christopher House Southwark Street London SE 1 OTE	Nr. 11, 12, 15, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 28
Vyskymmy ústav gumarenskej a plastickej technologie (Rubber and Plastics Technology Research Institute) 76422 Cottwaldov-Louky	Nr. 30	Ministry of Posts and Telecommunications Directorate of Radio Technology Waterloo Bridge House Waterloo Road London SE 1 8 UA	Nr. 10
Spanien		British Standards Institution Maylands Avenue Hemel Hempstead Hertfordshire	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19, 20, 23, 27, 31
Laboratorio Central Ificial de Electrotécnia ¹⁾ C. José Gutiérrez Abascal 2 Madrid 6	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 19, 20, 23, 27	Österreich	
Laboratorios de Automóviles de las Escuelas Técnicas Superiores de Ingenieros Industriales ²⁾	Nr. 1, 2, 3, 5, 8, 18	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge Michelbeuerngasse 8 1090 Wien	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19, 20
a) C. José Gutiérrez Abascal 2 Madrid 6	und Nr. 11	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Arltgasse 35 1160 Wien	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19, 20
b) Avenida Generalísimo 999 Barcelona	und Nr. 15	Luxemburg	
c) Alameda de Urquijo Bilbao		Laboratories of the Goodyear International Technical Centre Colmarberg Luxembourg	Nr. 30
Instituto Nacional de Técnica Aeroespacial „Esteban Terrades“ (INTA) Paseo del Pintor Rosales 34 Madrid 6	Nr. 15, 16, 24	Schweiz	
Instituto de Optica „Daza de Valdès“ del Consejo Superior de Investigaciones Científicas C. Serrano 121 Madrid 6	Nr. 4, 6, 7, 19, 23	Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) Kontrollstelle für Auspuffgase CH-8600 Dübendorf	Nr. 15
Instituto Nacional de Técnica Aeroespacial (INTA) Torrejón de Ardoz Madrid	Nr. 11, 14, 17, 22	Deutsche Demokratische Republik	
Laboratorio de acústica del Centro de Investigaciones Fisicas „Leonardo Torres Quevedo“ Calle Serrano, 144 Madrid 6	Nr. 28	Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Fachgebiet Kraftfahrzeuge und Landmaschinen Georg-Schumann-Str. 7 DDR-8027 Dresden	Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26
Provincial branches of the Ministry of Industry at Madrid, Barcelona, Vizcaya, Sevilla, Pamplona, Pontevedra, San Sebastián, Valladolid an Zaragoza	Nr. 9	Norwegen	
Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de Madrid Calle José Gutiérrez Abascal, 2 Madrid 6	Nr. 22	Statens teknologiske institutt Motor- og bilteknisk avdeling Akersvein 24C Postboks 8116, Dep. Oslo 1	Nr. 15, 19
de Sevilla Avenida Reina Mercedes s/n Sevilla		Finnland	
		Valtion Teknillinen Tutkimuskeskus Sähkötekniikan laboratorio (Technical Research Centre of Finland Electrical Engineering Laboratory) Otakaavi 5 SF-02150 Espoo 15	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 19, 20, 27, 30
		Oy Yleisradio Ab (Finnish Broadcasting Company) Box 95 SF-00251 Helsinki 25	Nr. 10

¹⁾ Dieses Laboratorium ist zuständig für den elektrischen und photometrischen Teil.

²⁾ Dieses Laboratorium ist zuständig für die mechanischen Teile und die Beschaffenheit insgesamt.

Ferner liegen folgende **Mitteilungen** vor:

Australien

Auf der 43. Tagung der Sachverständigengruppe (TRANS/SC 1/WP 29/5 Abs. 99) teilte der Vertreter Australiens mit, daß seine Regierung Bauvorschriften eingeführt habe, die die technischen Bedingungen der Regelungen Nr. 6, 9, 12, 16, 19 und 21, in einigen Fällen zusammen mit anderen Bauvorschriften, enthalten und auch erwäge, diejenigen der Regelungen Nr. 24 und 25 anzuwenden.

Kanada

Auf der 43. Tagung der Sachverständigengruppe (TRANS/SC 1/WP 29/5 Abs. 98) teilte der Vertreter Kanadas mit, daß seine Regierung die Bestimmungen der Regelungen Nr. 8 und 9 anwende. Jedoch seien die Bestimmungen über die Geräuscentwicklung für Nutzfahrzeuge strenger. Die Vorschriften über die Geräuscentwicklung würden aber überarbeitet, um sie für alle Fahrzeugarten zu verschärfen. Die Regierung Kanadas erwäge auch, das System von Symbolen für die Kontroll-, Überwachungs- und Anzeigeeinrichtungen anzuwenden, das von der Sachverständigengruppe erörtert wird.

Auf der 51. Tagung der Sachverständigengruppe (TRANS/SC 1/WP 29/24 Abs. 70) teilte der Vertreter Kanadas mit, daß in Kanada auch die Bestimmungen der Regelungen 1, 2 und 5 angewendet werden.

Österreich

Auf der 50. Tagung der Sachverständigengruppe (TRANS/SC 1/WP 29/22 Abs. 88) teilte der Vertreter Österreichs mit, daß die österreichischen Vorschriften hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung mit den technischen Anforderungen der Regelung 15 (mit Änderung 01) übereinstimmen. Die gemäß der Regelung für die Zulassung gefertigten Prüfungsberichte werden von den zuständigen Behörden anerkannt.

Dänemark

Auf der 36. Tagung der Sachverständigengruppe (TRANS/SC 1/256 Abs. 58) gab der Vertreter Dänemarks bekannt, daß eine in seinem Land kürzlich erlassene Regelung fordere, daß Fahrzeuge der Kategorien M₁ und N₁, mit einem zulässigen Höchstgewicht von nicht mehr als 3 Tonnen, mit einer Einrichtung ausgerüstet sein müßten, die sie gegen unberechtigten Gebrauch schützt. Die Einrichtung muß, wie in der Regelung Nr. 18 vorgeschrieben, mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sein, jedoch genügt auch eine Bescheinigung, daß die Einrichtung der Regelung Nr. 18 entspricht. Die dänische Regelung beziehe sich auf neue Fahrzeuge, die in Dänemark vom 1. Oktober 1972 an zugelassen werden.

Polen

Auf der 45. Tagung der Sachverständigengruppe (TRANS/SC 1/WP 29/10 Abs. 50) teilte der Vertreter Polens mit, daß seine Regierung die technischen Bedingungen der Regelungen Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 17, 19, 22, 23, 27 und 28 anwende.

Schweiz

Auf der 35. Tagung der Sachverständigengruppe (TRANS/SC 1/253 Abs. 66 und 67) erklärte der Vertreter der Schweiz, daß die nach der Regelung Nr. 16 genehmigten und mit dem Genehmigungszeichen im Sinne dieser Regelung versehenen Sicherheitsgurte von den Verwaltungen seines Landes ohne Sachverständigengutachten zugelassen seien. Er teilte auch mit, daß die nach den Regelungen 1 bis 8, 10, 19 und 20 genehmigten Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Zubehörteile gleichfalls als den schweizerischen Vorschriften entsprechend angesehen werden.

Im BGBl II S. 676 ist folgende Bekanntmachung vom 25. April 1974 veröffentlicht worden:

„Die Schweiz hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857, 1968 II S. 1224), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 125), erklärt, nur die dem Übereinkommen beigefügte Regelung Nr. 15 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmi-

gung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – anzuwenden ...“

5. Übersicht über die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland angewandten ECE-Regelungen

Regelungen Nr. 1 bis 8

Verordnung vom 10. September 1969, Bundesgesetzbl. II S. 1729

Regelung Nr. 7 (Berichtigung)

Bekanntmachung vom 27. April 1972, Bundesgesetzbl. II S. 337

Regelung Nr. 8 (Änderung der Fassung)

Verordnung vom 3. Juli 1973, Bundesgesetzbl. II S. 841

Regelungen Nr. 10 und 11

Verordnung vom 12. Februar 1970, Bundesgesetzbl. II S. 57

Regelung Nr. 10 (Berichtigung)

Berichtigung vom 27. März 1972, Bundesgesetzbl. II S. 256

Regelungen Nr. 12, 15 und 20

Verordnung vom 19. Mai 1972, Bundesgesetzbl. II S. 445

Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19

Verordnung vom 21. August 1972, Bundesgesetzbl. II S. 905

Regelung Nr. 16

Verordnung vom 5. Dezember 1972, Bundesgesetzbl. II S. 1561

Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25

Verordnung vom 22. August 1973, Bundesgesetzbl. II S. 1137

Regelungen Nr. 26 und 28

Verordnung vom 10. Juli 1975, Bundesgesetzbl. II S. 1045

Regelung Nr. 30

Verordnung vom 14. Juni 1977, Bundesgesetzbl. II S. 513

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkB1 1978 S. 116)

Nr. 60 Bestimmung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erwähnten Organisationen

Bonn, den 10. Februar 1978
A 32/23.63.22-51

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22) stellen die Berufsorganisationen des Güterkraftverkehrs der betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam in bilateralen oder multilateralen Verhandlungen die Entwürfe für die Einführung oder die Änderung der Referenztarife auf. Nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 konsultieren die genannten Berufsorganisationen die repräsentativen Organisationen der Verkehrsnutzer und des Verkehrshilfsgewerbes.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 bestimme ich folgende Organisationen zu Organisationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77:

a) Berufsorganisationen des Güterkraftverkehrs:

- Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs e. V., Breitenbachstr. 1, 6000 Frankfurt (Main) 93
- Bundesverband des Deutschen Gütermahverkehrs e. V., Breitenbachstr. 1, 6000 Frankfurt (Main) 93
- Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V., Schulstr. 53, 6234 Hattersheim (Main)

b) Organisationen der Verkehrsnutzer und des Verkehrshilfsgewerbes:

- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Oberländer Ufer 84-88, 5000 Köln 51
 - Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V., Kaiser-Friedrich-Str. 13, 5300 Bonn 1
 - Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Sachsenring 89, 5000 Köln 1
 - Zentralverband des Deutschen Handwerks, Johannerstr. 1, 5300 Bonn 1
 - Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft, Godesberger Allee 142-148, 5300 Bonn 2
 - Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Weberstr. 77, 5300 Bonn 1
- sowie den Deutschen Industrie- und Handelstag, Adenauerallee 148, 5300 Bonn 1.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Winter

(VkB1 1978 S. 122)

Binnenschifffahrt

Nr. 61 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über den Einsatz von Trägerschiffsleichtern auf dem Rhein und das Überholverbot in Basel *)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305 - Anlageband), wird verordnet:

Artikel 1

Die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. Dem § 1.01 Buchstabe d) wird am Schluß folgender Text angefügt:
„Trägerschiffsleichter: ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist.“
2. Nach § 8.03 wird folgender § 8.03a eingefügt:

„§ 8.03a

Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen

Trägerschiffsleichter dürfen nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden.

Die für die jeweiligen Stromabschnitte zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen hiervon zulassen. Diese sollen den Empfehlungen entsprechen, die auf gemeinsamem Beschluß der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens beruhen.“

Artikel 2

Ferner wird die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vorübergehend wie folgt geändert:

1. § 9.03 erhält folgende Fassung:

„§ 9.03

Überholverbot in Basel

Zwischen der Mittleren Brücke (km 166,60) und der Dreirosenbrücke (km 167,80) in Basel ist das Überholen verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und für Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde besitzen, mit der Maßgabe, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Überholen nicht beeinträchtigt werden darf.“

2. Die Bestimmungen des § 12.01 werden nicht angewendet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

*) Wiederholung mit Änderungen

Münster, den 27. Februar 1978

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 27. Februar 1978

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Amesmeier

ZKR 1976 - II - 27

ZKR 1974 - II - 19

(VkB1 1978 S. 123)

Nr. 62 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über das Begegnen auf dem Rhein zwischen Duisburg und der deutsch-niederländischen Grenze sowie zwischen der Neckarmündung und Lorch *)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305 - Anlageband), wird verordnet:

Artikel 1

Die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

Es wird folgender § 9.02b eingefügt:

„§ 9.02b

Geregelte Begegnung

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für das Begegnen
 - a) auf der Strecke zwischen der Neckarmündung (km 428,20) und Lorch (km 540,20);
 - b) auf der Strecke zwischen Duisburg (km 769,0) und der deutsch-niederländischen Grenze (km 857,68).
2. Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, daß die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
3. Die Bergfahrer können verlangen, daß die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren wollen. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, daß ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
4. Als Talfahrer können
 - a) Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem linken Ufer liegt,
 - b) Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens das linke Ufer halten wollen,
 - c) Schubverbände, wenn sie eine Lade-, Lösch- oder Anlegestelle oder einen Liegeplatz an dem linken Ufer aufsuchen wollen,
 von den Bergfahrern verlangen, daß die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, daß ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
5. Talfahrer, die in den Fällen der Nummer 4 die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangen, müssen rechtzeitig „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben.

Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies durch Geben „zweier kurzer Töne“ und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 bestätigen.

*) Wiederholung ohne Änderung

Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 1 wiederholen.

6. Die Bestimmungen des § 6.05 sind nicht anzuwenden."

Artikel 2

Ferner wird die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vorübergehend wie folgt geändert:

1. In § 9.04 Buchstabe b wird der Ortsname „Bingen“ durch den Ortsnamen „Lorch“ ersetzt.

2. § 9.06 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lorch-St. Goar

a) Zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) hat die Bergfahrt das linke, die Talfahrt das rechte Ufer anzuhalten.

b) Die Bergfahrer oder die in § 9.02 b Nr. 4 bezeichneten Talfahrer können unter den in § 9.02 b Nr. 3 oder 4 genannten Voraussetzungen verlangen, daß die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Hierbei sind die Schall- und Sichtzeichen nach § 9.02 b Nr. 5 zu geben. Die Bestimmungen des § 6.05 sind nicht anzuwenden."

3. In § 9.08 Nr. 2 wird im Untertitel und im Text der Ortsname „Bingen“ durch den Ortsnamen „Lorch“ ersetzt.

4. In § 11.02 Nr. 1 lfd. Nummer III. wird der Ortsname „Bingen“ durch den Ortsnamen „Lorch“ ersetzt. Lfd. Nummer IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Lorch-St. Goar

a) in der Bergfahrt	185	11,40
oder	110***	22,80
b) in der Talfahrt	110***	22,80."

Artikel 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer

a) beim Begegnen seinen Kurs nicht nach Steuerbord richtet oder ihn nicht so weit nach Steuerbord richtet, daß die Vorbeifahrt ohne Gefahr stattfinden kann (§ 9.02 b Nr. 2),

b) in der Bergfahrt oder in der Talfahrt die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt, obwohl die örtlichen Umstände und der übrige Verkehr das nicht ohne Gefahr zulassen (§ 9.02 b Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 2, § 9.06 Nr. 1 Buchstabe b),

c) der in der Talfahrt die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt, die vorgeschriebenen Schall- oder Sichtzeichen nicht oder nicht rechtzeitig gibt (§ 9.02 b Nr. 5 Satz 1, § 9.06 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 9.02 b Nr. 5 Satz 1) oder

2. als Rudergänger

eine der in Nummer 1 Buchstabe a, b oder c bezeichneten Handlungen begeht.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die Verkehrsregelung auf dem Rhein zwischen Neckarmündung (km 428,20) und Lorch (km 540,20) vom 27. Januar 1977 (VkB1 S. 92) außer Kraft.

(3) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. März 1980 außer Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. März 1981 außer Kraft.

Münster, den 27. Februar 1978

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 27. Februar 1978

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
A mesmeier

ZKR 1976 — II — 27

ZKR 1977 — II — 25

(VkB1 1978 S. 123)

Nr. 63 Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen Neckar, Main, Main-Donau-Kanal

§ 1

Empfangsberechtigter und Zahlungspflichtiger

1. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Schifffahrtabgaben auf Grund ihrer Tarifhoheit als Anstaltsgebühren.
2. Leistungspflichtig für die Schifffahrtabgaben sind Frachtführer, Schiffseigner und Schiffsführer. Diese Personen haften als Gesamtschuldner.
3. Falls ein anderer die Schifffahrtabgaben unbar bezahlt hat (vgl. § 9), gilt dieser als berechtigt für Erstattungsanträge und haftet für Nacherhebungen.

§ 2

Abfertigungsstellen an den Schleusen

Die Schifffahrtabgaben sind an den Schleusen/Hebestellen im voraus zu entrichten. Soweit sie nicht in unbar (vgl. § 9) verrechnet werden, sind sie in bar zu bezahlen.

Für die Erhebung der pauschalierten Schifffahrtabgaben und der Befahrungsabgaben für Fahrten innerhalb einer Stauhaltung ohne Benutzung einer Schleuse gelten besondere Bestimmungen.

§ 3

Abfertigungspapiere

1. Schiffsführer von Güter-, Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen sind verpflichtet, an der ersten zu durchfahrenden Schleuse ausgefüllte und unterschriebene Abgabenerklärungen (Muster 1) in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Bei Fahrzeugzusammenstellungen gilt die Verpflichtung für jedes Güterfahrzeug. Vorladegut ist als solches zu bezeichnen (vgl. § 11 Nr. 2); gleiches gilt für Güter in schleppenden oder in schiebenden Selbstfahrern.
2. Für Güterschiffe ohne Ladung sowie für Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe ohne Fahrgäste ist bei Schleusungen innerhalb der Betriebszeit keine Abgabenerklärung abzugeben. Diese Fahrzeuge werden nur für statistische Zwecke im Datenteil-Sammelbogen (Muster 2) erfasst.
3. Bei verpackten Gütern ist das Bruttogewicht anzugeben. Dabei rechnen nicht zum Gewicht des Gutes Behälter, die im Schiff fest eingebaut sind.
4. Die in den Abgabenerklärungen enthaltenen Angaben sind zu belegen durch
 - a) Frachtbrief oder Konnossement oder Durchschriften von Frachtbriefen, Ladescheinen oder Konnossementen oder durch Bescheinigungen der Hafenverwaltungen und bei zollamtlich verschlossenen Ladungen zusätzlich durch die Zolllpapiere;
 - b) den Eichschein (Eichbuch) bei geeichten Schiffen oder den Schiffsmeßbrief bei nach cbm-Nettoraumgehalt vermessenen Schiffen oder das Schiffsattest oder -zeugnis bei Fahrgast- oder Fahrgastkabinenschiffen.

Die Belege zu a) mit Ausnahme der Zolllpapiere werden an der Schleuse/Hebestelle abgestempelt. Alle Belege werden dem Schiffsführer wieder ausgehändigt.

5. Bei unbaren Zahlungen ist eine Erklärung über „unbare Zahlung“ von Schifffahrtabgaben auf der Abgabenerklärung (Muster 1) abzugeben (vgl. § 9 Nr. 2).
6. Führer von Bunker- und Proviantbooten haben an der Schleuse/Hebestelle eine von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest ausgestellte Bescheinigung über die bezahlten pauschalierten Abgaben vorzulegen. Diese sind für ein Kalenderjahr im voraus, spätestens zum 1. Dezember jeden Jahres, bei der Bundeskasse Frankfurt/Main einzuzahlen.
7. Für Fahrten innerhalb einer Stauhaltung ohne Benutzung einer Schleuse sind ausgefüllte und unterschriebene Erklärungen (Muster 5) in zweifacher Ausfertigung, für Güterschiffe zum 10. Januar und zum 10. Juli, für Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe zum 31. Oktober für den abgelaufenen Zeitraum der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest vorzulegen. Sie nimmt die Berechnung der Schifffahrtabgaben vor und fordert den ermittelten Betrag an. In der Erklärung können bei einem regelmäßigen Ein-

satz eines bestimmten Fahrzeugs die Anzahl der Fahrten, die Gütermenge und die zurückgelegte Fahrstrecke monatlich zusammengefaßt werden. Hin- und Rückfahrten zählen dabei einzeln, Rundfahrten dagegen als eine Fahrt. Rundfahrten sind in Spalte 8 als solche zu bezeichnen; die befahrene Stauhaltung ist in Spalte 10, die gefahrenen Kilometer sind in Spalte 12 anzugeben.

8. Führer von Motorsportbooten haben die Länge des Fahrzeuges anzugeben.

§ 4

Prüfung der Abgabenerklärung

- Die Angaben in der Abgabenerklärung werden mit den Angaben in den in § 3 Nr. 4 genannten Belegen verglichen. Stimmen die Angaben nicht überein, ist der Schiffsführer verpflichtet, die Abgabenerklärung zu berichtigen oder eine neue auszufertigen, deren Inhalt den Tatsachen entspricht.
- Fehlen die Belege, so werden das Ladungsgewicht nach § 6 ermittelt und die Güter nach § 7 eingestuft. Das gleiche gilt, wenn aus den Belegen Art und Menge der Ladung nicht klar hervorgehen und Anlaß zu der Annahme gegeben ist, daß die Angaben in der Abgabenerklärung oder in den in § 3 aufgeführten Belegen oder Urkunden nicht zutreffen.
- Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für die Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffahrt.

§ 5

Feststellung des Ladungsgewichtes in Sonderfällen

- Bei Feststellung des Ladungsgewichtes für Holz, dessen Ladungsmenge in Raummaßen angegeben wird, sind gleichzusetzen:

a) bei schwerem Holz:

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	900 kg
für 1 Raummeter (rm)	600 kg
für 1 Cand. Cord	2300 kg
für 1 Faden (Fathom)	3700 kg
für 1 Standard (Std)	3600 kg

Hierzu gehören folgende Holzarten: Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Bruyere, Buche, Eibe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano.

Alle anderen Holzarten gehören zu den leichten Hölzern (vgl. Buchstabe b).

b) bei leichtem Holz:

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	700 kg
für 1 Raummeter (rm)	450 kg
für 1 Cand. Cord	1700 kg
für 1 Faden (Fathom)	2800 kg
für 1 Standard (Std)	2600 kg

- Ist bei ungeeichten oder nicht vermessenen Fahrzeugen das in der Abgabenerklärung angegebene Ladungsgewicht nicht belegt oder besteht Anlaß zu der Annahme, daß die Angaben in der Abgabenerklärung nicht zutreffen, so wird das Ladungsgewicht geschätzt.

§ 6

Unstimmigkeiten bei Feststellung des Ladungsgewichtes

- Stimmt die Gewichtsangabe in der Abgabenerklärung mit dem bei einer Prüfung nach Eiche festgestellten Ladungsgewicht nicht überein, werden die Schifffahrtabgaben nach dem bei der Eichaufnahme ermittelten Ladungsgewicht (Eichgewicht) berechnet.
Zur Feststellung des Eichgewichtes wird die Eintauchung durch Ablesen an den Eichskalen (Tiefgangsanzeiger) oder durch Messen der Freiskalen und Absetzen dieser Werte von dem im Eichschein (Eichbuch) angegebenen größten Tiefgang ermittelt.
Bei ungleichmäßigem Eintauchen gilt der Tiefgang, der sich aus dem Durchschnitt der Werte sämtlicher Eichskalen (Tiefgangsanzeiger) ergibt. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein (Eichbuch) ausgewiesenen Stufen, so gilt ein geschätzter Mittelwert.
- Übersteigt das ermittelte Eichgewicht jedoch das vom Schiffsführer angegebene Ladungsgewicht um nicht mehr als 2 v. H. — bei Kies und Sand 4 v. H. —, so werden die

Schifffahrtabgaben nach dem in der Abgabenerklärung angegebenen Ladungsgewicht, andernfalls nach dem ermittelten Eichgewicht, berechnet. Ein Vorabzug vom Ladungsgewicht auf den Ladepapieren um 2 v. H. — bei Kies und Sand um 4 v. H. — ist nicht zulässig.

- Bei Ermittlung des Ladungsgewichtes wird das im Eichschein (Eichbuch) eingetragene Gewicht für Vorräte an Trinkwasser, Brenn- und Treibstoffen abgezogen.
- Wird ein Eichschein (Eichbuch) oder Schiffsmeßbrief nicht vorgelegt, so wird das Gewicht der Ladung nach der Ableseung an den Eichskalen (Tiefgangsanzeiger) geschätzt.
- Bei Ladungen von mehreren Ladeplätzen und/oder für mehrere Löschplätze (Sammelladungen) sind die Schifffahrtabgaben für das festgestellte Mehrgewicht für die längste abgabenschuldige Strecke, die das Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifs durchfährt, und nach der höchsten Güterklasse des beförderten Ladungsgutes zu zahlen.

§ 7

Einstufung der Güter

- Die in der Abgabenerklärung aufgeführten Güter werden nach den Güternummern und Güterklassen des „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ eingestuft.
- Fehlen die vorgeschriebenen Belege oder ist das Gut in ihnen nicht so bezeichnet, daß Zweifel ausgeschlossen sind, so wird die Art der Ladung durch Augenschein festgestellt und danach eingestuft. In Zweifelsfällen wird die Ladung in die höchste Güterklasse der in Frage kommenden Gütergruppe oder in Güterklasse I eingestuft.
- Bei Schifffladungen, die aus Gütern verschiedener Güterklassen bestehen (Mischladungen), wird jedes Gut gesondert eingestuft. Dabei ist das Gewicht der Güter, für die Schifffahrtabgaben nach dem gleichen Tarifsatz zu erheben sind, jeweils auf volle Tonnen aufzurunden.
- Bei Mischladungen wird der nicht durch Belege nachgewiesene Teil der Ladung in Güterklasse I eingestuft. Das gilt auch für das nach dem Eichschein (Eichbuch) ermittelte Mehrgewicht.

§ 8

Abgabenerklärung

- Die drei Ausfertigungen der an der Schleuse/Hebestelle vorzulegenden Abgabenerklärungen werden mit einer gleichlautenden Nummer versehen. Die Erstschrift der Abgabenerklärung (Ausfertigung A) und die Durchschrift (Ausfertigung C) verbleiben an der Schleuse.

Die Durchschrift (Ausfertigung B) erhält der Schiffsführer. Diese gilt als Ausweis für die Fahrt und ist auf den Bundeswasserstraßen

Neckar

an den Schleusen Heilbronn und Obertürkheim,

Main/Main-Donau-Kanal

an den Schleusen Offenbach, Obernau, Erlabrunn und Bamberg

und in jedem Falle an der zuletzt zu durchfahrenden Schleuse/Hebestelle zur Kontrolle und Abstempelung vorzulegen.

Sie ist ferner dem eine Abgaben- und Ladungskontrolle durchführenden Beauftragten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorzulegen und auf Verlangen zum Eintragen von Kontrollvermerken auszuhändigen.

Die Durchschrift der Abgabenerklärung (Ausfertigung B) verbleibt dem Schiffsführer.

- Sollen die Schifffahrtabgaben für in einem Fahrzeug befindliche Teilladungen von verschiedenen Abgabepflichtigen gezahlt werden, so sind für jede Teilladung gesonderte Abgabenerklärungen in dreifacher Fertigung vorzulegen.
- Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kann die Schifffahrtabgaben nach den Angaben in der Abgabenerklärung berechnen.
- Sofern die Schifffahrtabgaben bar voraus bezahlt werden, wird der Abgabebetrag innerhalb des stark umrandeten und mit dem Wort „Barzahlung“ gekennzeichneten Teils der Abgabenerklärung ausgerechnet. Die Durchschrift der Abgabenerklärung (Ausfertigung B) ist dann zugleich Quittung.

5. Ändert sich während der Fahrt der Bestimmungsort, so hat der Schiffsführer
 - a) wenn die Fahrstrecke kürzer wird, dies an der zuletzt zu durchfahrenden Schleuse/Hebestelle zu melden,
 - b) wenn das Fahrtziel weiter liegt, als in der Abgabenerklärung angegeben, an der ersten in der neuen Fahrstrecke liegenden Schleuse/Hebestelle eine weitere Abgabenerklärung (dreifach) abzugeben. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn unterwegs zugeladen wird. Ermäßigen sich durch Änderung des Bestimmungsortes oder der Ladungsmenge die Abgaben, so wird der Unterschiedsbetrag auf Antrag erstattet (vgl. § 10). Dies gilt auch bei Leichterungen von Schiff zu Schiff.
6. Für Ladungen in Güterschiffen, für die Abgabenbefreiung in Anspruch genommen werden kann, wird die Befreiung von der Schleuse/Hebestelle auf der Abgabenerklärung vermerkt.

§ 9

Unbare Zahlung

1. Für die unbare Zahlung der Schifffahrtabgaben sind die besonderen Bedingungen maßgebend.
2. Der Schiffsführer hat die Abgabenerklärung mit der aufgedruckten Erklärung über „unbare Zahlung“ von Schifffahrtabgaben an der ersten zu durchfahrenden Schleuse abzugeben, die vom zahlungswilligen Abgabenschuldner rechtswirksam unterzeichnet sein muß (vgl. § 3 Nr. 1). Berechtigt hierzu ist nur, wer in der an der Schleuse/Hebestelle aufliegenden Liste der am unbaren Zahlungsverfahren teilnehmenden Reedereien oder Schiffseigner verzeichnet ist.

§ 10

Erstattung und Nacherhebung

1. Ist der für Schifffahrtabgaben erhobene Betrag zu berichtigen, so werden zuviel gezahlte Beträge erstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.
Beträge von weniger als 5,- DM je Abgabenerklärung werden weder erstattet noch nacherhoben.
2. Erstattungsanträge müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem Tag der Ausstellung der Abgabenerklärung mit folgenden Belegen eingereicht werden:
 - a) Durchschrift der Abgabenerklärung,
 - b) sämtliche an der Schleuse abgestempelten Ladepapiere,
 - c) Bescheinigung über die Ladungsveränderung entsprechend Muster 3.
3. Erstattungsanträge sind an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zu richten.

§ 11

Befreiungen

1. Die Führer von Fahrzeugen, für die Abgabenfreiheit in Anspruch genommen wird, haben sich durch entsprechende Bescheinigungen auszuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Abgabenfreiheit aus der Art des Fahrzeuges zu erkennen ist.
2. Die Abgabenbefreiung für Vorladegut und für Güter in schleppenden oder schiebenden Selbstfahrern wird nur gewährt, wenn die Güter in der Abgabenerklärung **als Vorladegut bezeichnet** sind.
Bei der Hinfahrt ist die Durchschrift dieser Abgabenerklärung (Ausfertigung B) vom Schiffsführer an der zuletzt zu durchfahrenden Schleuse abzugeben; bei der Rückfahrt wird sie wieder ausgehändigt. Außerdem ist die Vorladegutbescheinigung nach Muster 4 bei der Rückfahrt an der ersten zu durchfahrenden Schleuse abzugeben.

§ 12

Schleusengebühren

1. Die Schleusengebühren sind, soweit sie nicht unbearbeitet werden, gegen Quittung – vergleiche § 8 Nr. 4 – bar im voraus zu bezahlen.
2. Für eine angemeldete, wegen Ausbleiben des Schiffes nicht ausgeführte Schleusung außerhalb der Betriebszeit ist die **Hälfte** der tariflichen Abgabe zu zahlen. Als ausgeblieben gilt das Schiff, wenn es eine halbe Stunde nach der angegebenen Zeit nicht schleusungsbereit ist. Wird

die Anmeldung noch innerhalb der Schleusenbetriebszeit zurückgenommen, so ist keine Abgabe zu entrichten. Sollte jedoch im Anschluß an die abgelaufene halbe Stunde Wartezeit betrieblich noch eine Schleusung des Schiffes möglich sein, ist dafür erneut die volle Schleusengebühr zu entrichten. Es ist in diesem Falle die eineinhalbfache Schleusengebühr zu entrichten.

3. Zur Errechnung der von Schwimmkörpern und Flößen belegten Wasserfläche nach Quadratmetern (Tarifstelle 19) ist das Maß der größten Länge mit dem Maß der größten Breite zu vervielfältigen.
4. Schleusen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit, die wegen einer Schifffahrtssperre notwendig werden, gelten tariflich nicht als Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit.
5. Sind im Zeitpunkt der „letzten Einfahrtszeit“ bereits Fahrzeuge in die Schleusenammer eingefahren und folgen noch weitere Fahrzeuge nach diesem Zeitpunkt in die gleiche Schleusenammer nach, so gilt die gesamte Schleusung dieser Fahrzeuge tariflich als Schleusung innerhalb der Betriebszeit.

Diese Auslegung ist sinngemäß auch auf die Einfahrt von Fahrzeugen bei Spät-, Nacht- und Frühschleusungen anzuwenden.

§ 13

Sonderbestimmungen für einzelne Wasserstraßen

– Main – zu TS 2

Fährt ein Fahrzeug, das in einer Haltung beladen oder gelöscht werden soll, übers offene Wehr, so ist der Schiffsführer verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Durchfahren des Wehres eine ausgefüllte Abgabenerklärung – ggf. einschließlich der Erklärung über unbare Zahlung der Schifffahrtabgaben – an die nächstliegende Schleuse/Hebestelle am Main einzusenden.

§ 14

Überwachung

Jedes abgabenpflichtige Fahrzeug unterliegt der Überwachung durch die dazu beauftragten Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Die Befugnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten richten sich nach Art. IV § 4 des Reichsgesetzes betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und Erhebung von Schifffahrtabgaben vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1137). Dieser lautet:

„Ist die Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern für die Abgabepflicht oder für die Höhe der Abgaben maßgebend, so sind die mit der Erhebung der Abgabe und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten befugt, den Sachverhalt in geeigneter Weise festzustellen, die über Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Zweck die Transportgefäße sowie die auf dem Transport befindlichen Güter, letztere sowohl innerhalb wie außerhalb der Transportgefäße, zu durchsuchen. Der Abgabepflichtige kann die Ausübung dieser Befugnisse dadurch abwenden, daß er sich bereit erklärt, die höchste Abgabe zu entrichten, die nach Lage des Falles in Betracht kommen kann. Eine Unterbrechung der Fahrt und eine Ausladung zum Zwecke der Durchsuchung dürfen nicht angeordnet werden. Die Vorschriften im Satz 2, 3 finden keine Anwendung, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Hinterziehung begründen.“

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 1978 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. Januar 1978 treten die Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen Neckar, Main/Regnitz, Main-Donau-Kanal und Lahn vom 10. Juni 1970 (VkB1. 1970 S. 369), zuletzt geändert durch den IV. Nachtrag vom 21. Januar 1975 (VkB1. 1975 S. 107), außer Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1978

A 34/28.03.10–21

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Winter

Muster 1

Die stark umrandeten Felder sind vom Schiffer nicht auszufüllen
Ne rien écrire dans les parties encadrées

Abgabenerklärung A **Déclaration A**

zur Fahrt auf Neckar, Main, Main-Donau-Kanal, Mosel u. den nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich
pour la perception des péages sur

Nr. der Abgabenerklärung		Stundungs- nehmer Nr.	
2-4		5-9	
10		11	
12		13	

für das Fahrzeug
pour le bâtiment

Art / type

13	14
----	----

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

Name / devise

Flagge / pavillon

28	29
----	----

Länge
longueur

m	dm
30	31
32	33

Breite
largeur

m	cm
34	35
36	37

maßgebliche Eintauchung cm
enfoncement correspondant
au chargement

38	39	40
----	----	----

Tragfähigkeit t
port en lourd

41	42	43	44
----	----	----	----

Bei Fahrgastschiffen:

höchstzulässige Fahrgastzahl: Personen
pour les bateaux à passagers personnes
indiquer le nombre maximum de places autorisées

Bei Fahrgastkabinenschiffen:

Anzahl der vorhandenen Bettplätze:
pour les bateaux-hôtel indiquer le nombre de lits pour passagers

Schiffseigner (Name)

propriétaire (nom)

Anschrift (Ort)

adresse (lieu)

(Straße)

(rue)

Unbare Zahlung

Autorisation de prélèvement des droits de péages

Ich verpflichte mich, die Schifffahrtabgaben nach den festgelegten
Je m'engage à verser le montant des péages

Bedingungen zu entrichten.
suivant les conditions de paiement.

den 197
le

Unterschrift und Firmenstempel
signature et cachet

Ladeort lieu de chargement von	über via	Löschort lieu de déchargement nach	Gütermenge poids en tonnes In t	Güterart nature de la marchandise	Güter Nr. 6 Kl. Verz. No. de la nomenclat.	Güter- kl. classe
1						
2						
3						
4						

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben - Je certifie l'exactitude de ma déclaration

den 197
le

(Unterschrift des Schiffsführers / Signature du conducteur)

Barzahlung: Berechnung der Schifffahrtabgaben**Sonderkosten**

Gütermenge in t	berechnete km	Tarif- stelle	setz	DM	Pf	Vorschleusungen, Schleusungen außerhalb der festgesetzten Schleusen- betriebszeit, Ufer-, Hafengeld, Nachlösezuschläge	DM	Pf
		060						
Summe Total						Hebeliste Seite Nr.	Betrag	

Vorgelegte Ladepapiere
pièces justificatives produites

Schleuse

Die Übereinstimmung mit den Schiffs- und Ladepapieren wird bestätigt:

Datum

Unterschrift des Schleusenbediensteten / signature du préposé

Datenteil

Richtungsnummer								Gütermenge Personenzahl Bettplätze				Güternummer					Schiffs- anzahl	Abfertigung		Schleusengebühren Sonderkosten						TS für Befahrungs- abgaben					Kon- troll- zahl				
von				nach														Tag	Monat	TS	DM		Pf												
45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
1																																			
2																																			
3																																			
4																																			

Im Anschluß an die Abgabenerklärung

Verschlüsselt

Sachlich richtig und festgestellt

geloht:

Nr.

Amtsbezeichnung - Verg. Gr.

geprüft:

Muster 3

**Bescheinigung über Aus- oder Einladungen
auf den Bundeswasserstraßen
Neckar, Main, Main-Donau-Kanal**

Es wird bescheinigt, daß

aus dem

*) Schiff

in das

(Art und Name)

des Schiffsführers

(Name und Wohnort)

folgende Güter

Güterart

Gewicht

t

hier ausgeladen

eingeladen

*) wurden. Vgl. hierzu Abgabenerklärung

Nr. der Schleuse

(Ort)

den

(Datum)

19

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Unterschrift und Stempel)

Muster 4

**Bescheinigung über Vorladegut auf den Bundeswasserstraßen
Neckar, Main, Main-Donau-Kanal**

Es wird bescheinigt, daß in dem Schiff

(Art und Name)

des Schiffsführers

(Name und Wohnort)

die in der Abgabenerklärung Nr.

der Schleuse vom

bezeichnete Ladung, und zwar:

Güterart	Gewicht t	Güterart	Gewicht t	Güterart	Gewicht t

unverändert an Bord geblieben ist. *)

in Schiff

umgeschlagen worden ist.

Nachgeprüft:

(Stempel der Schleuse)

(Datum)

(Unterschrift)

den 19

(Unterschrift und Stempel)

**Nr. 64 11. Nachtrag
zum Tarif für die mittelhheinischen Häfen und Werften Andernach, Bendorf, Koblenz, Neuwied (einschließlich der früher selbständigen Häfen Fahr-Irlich und Engers), Vallendar und Weißen-thurm**

Vom 20. Juni 1952

Mainz, den 15. Februar 1978
— A6 Nr. 12 566/78 —

Am 1. März 1977 trat der vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz genehmigte 11. Nachtrag zum Tarif für die mittelhheinischen Häfen und Werften Andernach, Bendorf, Koblenz, Neuwied (einschließlich der früher selbständigen Häfen Fahr-Irlich und Engers), Vallendar und Weißen-thurm vom 20. Juni 1952 in Kraft.

Der Wortlaut dieses Tarifes ist im FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 1 vom 10. Januar 1978 veröffentlicht worden.*)

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Im Auftrag
Jahnke

(VkB1 1978 S. 131)

Seeverkehr

Nr. 65 Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Rettungswesten

Hamburg, den 16. Februar 1978
See 10/48.30.02-1

Nachstehend werden die von der Seerberufsgenossenschaft erlassenen Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Rettungswesten vom 25. Oktober 1977 veröffentlicht.

Die Bedingungen sind im Bundesanzeiger Nr. 30 vom 11. Februar 1978 bekanntgemacht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Lampe

Bekanntmachung über Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Rettungswesten

Vom 25. Oktober 1977

Auf Grund des § 11 der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1933) werden mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr die nachfolgenden Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Rettungswesten erlassen:

I. Allgemeine Angaben

1. Begriffsbestimmungen

Eine Rettungsweste im Sinne dieser Richtlinien ist ein Rettungsmittel zum Schutz gegen Ertrinken, das mit dem Körper einer Person fest verbunden werden kann und das die Atmungsöffnungen auch einer erschöpft oder bewußtlos im Wasser liegenden Person aus dem dem Wasser hebt und sicher über Wasser hält. Verschiedene Typen der Rettungswesten werden nur soweit unterschieden, wie dies material- und konstruktionsbedingt notwendig ist.

Die Anforderungen für die verschiedenen Typen an die Funktion als Rettungsweste sind gleich. Die Prüfungen müssen sinngemäß auf die jeweiligen Typen angewandt werden.

Die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See Kapitel III Regel 22 in der Fassung der vierten Ver-

ordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie des § 32 Abs. 14 der Schiffssicherheitsverordnung (SSV) vom 9. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1933) sind berücksichtigt; die Entscheidung A 169 (ES.IV) der IMCO wurde bei Erarbeitung dieser Prüfungs- und Zulassungsbedingungen herangezogen.

2. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für folgende Rettungswestentypen:

- 2.1 Rettungswesten mit festem Auftriebskörper ohne Umhüllung.
- 2.2 Rettungswesten mit festem Auftriebskörper mit Umhüllung.
- 2.3 Rettungswesten mit aufblasbaren Auftriebskörpern mit zwei Kammern mit Druckgas- und Mundaufblasung jeweils für beide Kammern.

II. Allgemeine Anforderungen

1. Größe der Rettungswesten
Rettungswesten sind in Einheitsgrößen herzustellen, und zwar je eine für Erwachsene und für Kinder.
2. Mechanische Sicherheit
Bei der Benutzung dürfen durch scharfkantige Teile keine Verletzungen auftreten.
- 2.1 Prüfung:
Beurteilung durch die Prüfpersonen.
3. Signalpfeife
Jede Rettungsweste mit mit einer durch eine Schnur fest mit ihr verbundenen nichtmetallischen Doppeltonpfeife versehen sein.
- 3.1 Prüfung:
Funktionskontrolle in Verbindung mit der Nummer 3.1.3 des Abschnitts III.
4. Behinderung durch Sonderzubehör
Die Funktion darf durch Signalmittel und sonstiges Zubehör, wie Verbindungsleine (etwa 150 cm lang), Reflexstreifen, Signalleuchte, Farbbeutel usw. nicht beeinträchtigt werden.
- 4.1 Prüfung:
Praktische Versuche.
5. Bedienungsanweisung/Kennzeichnung
Jede Rettungsweste muß mit einem leichtverständlichen Anlegesymbol versehen sein.
Aufblasbare Rettungswesten müssen hinsichtlich Handhabung, Pflege und Wartung in einer Bedienungsanweisung eindeutig beschrieben sein.
Die für Kinder bestimmten Rettungswesten sind beidseitig mit der Aufschrift „KIND“ deutlich zu kennzeichnen.
- 5.1 Prüfung:
Protokollierung.

III. Anforderungen und Prüfungen an Rettungswesten

1. Reihenfolge der Prüfungen

Da die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen einen Einfluß auf die jeweiligen Folgeprüfungen hat, ist in den Prüfabschnitten folgende Reihenfolge einzuhalten:

Prüfabschnitt A (1. Prüfmuster)

- Anlegeprüfung, Trageeigenschaft
- Wassertechnische Prüfungen
- Feststellung der Tragfähigkeit

Dieses Prüfmuster wird für keine weiteren Prüfungen verwendet, sondern als Belegmuster zurückgestellt.

Prüfabschnitt B (2. Prüfmuster)

- Materialprüfungen (am vollständigen Gerät)
- Wärme- und Kälteprüfungen
- Belastungsprüfungen (Druck-Wechselprüfung bei aufblasbaren Rettungswesten bzw. Sandsack-Belastungsprüfung bei Feststoffwesten)
- Feststellung der Tragfähigkeit (bei Minderung erneut wassertechnische Prüfung)
- Systemfestigkeit der Gurte

*) Der FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstraße 15-17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

- Beständigkeit gegen Seewasser und Chemikalien
 - Dichtheitsprüfung bei aufblasbaren Rettungswesten
 - Beflammungsprüfungen.
- 2. Prüfabschnitt A**
- 2.1 Anforderungen, um eine ohnmachtsichere Wasserlage zu gewährleisten**
- 2.1.1 Aufrichtvermögen und stabile Wasserlage**
- Die Rettungsweste muß die Atmungsöffnungen der im Wasser liegenden erschöpften Person so schnell wie möglich, jedoch innerhalb von höchstens 5 Sekunden, aus dem Wasser bringen.
- Der Kopf muß dann in eine rückwärtige, ohnmachtsichere Wasserlage gebracht und dort stabil gehalten werden.
- 2.1.1.1 Prüfung:**
- **Prüfpersonen:**
5 männliche und 3 weibliche Personen von unterschiedlichem Gewicht und unterschiedlicher Körpergröße. Besondere Bedingungen: Gut ausgebildete Schwimmer, die sich im Wasser völlig entspannen können.
 - **Bekleidung:** Arbeitskleidung und Schuhzeug.
 - **Vorbereitung:**
Einweisung an den Rettungswesten und über die Prüfungen
 - **Wasserverhältnisse:** Ruhiges Süßwasser
- a) Die Prüfpersonen schwimmen im Brustschwimmstil etwa drei Züge lang langsam voraus und entspannen sich dann bei geringster Schwimmgeschwindigkeit mit dem Gesicht nach unten und teilgefüllten Lungen, einen Zustand völliger Erschöpfung simulierend.
- b) Der Prüfer kann andere Prüfanordnungen treffen, wenn neue Prüfmethode sicherer erscheinen oder neue Erkenntnisse gewonnen werden.
- c) Die Zeitspanne wird gemessen von dem Eintauchen des Gesichtes bis der Mund des Schwimmers frei aus dem Wasser kommt. Der obige Versuch wird wiederholt, nachdem die Prüfpersonen völlig ausgeatmet haben. Die Zeit ist wieder wie oben zu messen.
- d) Außerdem wird die rückwärtige ohnmachtsichere Lage des Kopfes bezüglich der Stabilität überprüft.
- 2.1.2 Freibordhöhe**
- Der Abstand des Mundwinkels von der Wasseroberfläche muß mindestens 8 cm betragen.
- 2.1.2.1 Prüfung:**
- Messung im Zusammenhang mit Nummer 1.2.1 des Abschnittes III.
- 2.1.3 Fallprüfung**
- Auch nach dem Sprung ins Wasser muß der vorgesehene bestimmungsgemäße Sitz der Rettungsweste gewährleistet sein.
- 2.1.3.1 Prüfung:**
- Fallhöhe 3 m. Die Prüfperson muß im Hocksprung ins Wasser springen. Die Rettungsweste darf nicht festgehalten werden. Aufblasbare Rettungswesten sind sowohl unaufgeblasen als auch aufgeblasen zu prüfen.
- 2.1.4 Brustschwimmen**
- Eine Fortbewegung durch Brustschwimmen muß möglich sein.
- Prüfung:**
- Praktische Versuche.
- 2.2 Anforderungen an die Funktionssicherheit**
- 2.2.1 Anlegeprüfung, Trageeigenschaft**
- 2.2.1.1 Prüfung:**
- Prüfpersonen:**
- Bei Prüfungen im Anlegen der Rettungswesten sind Personen zu verwenden, die unerfahren im Gebrauch von Rettungswesten sind. Die gewählten Personen sollen von großem und kleinem Wuchs, männlichen und weiblichen Geschlechts sein.
- Bekleidung der Prüfpersonen:**
- Badekleidung
 - Straßenkleidung
 - Schlechtwetterkleidung (Olzeug; Jacke und Hose)
- Vorbereitung:**
- Einweisung an den Rettungswesten und Bedienungsanweisung.
- 2.2.2 Anlegen und Befestigen am Körper**
- Die Gefahr eines unsachgemäßen Anlegens muß ausgeschlossen sein. Anlegen und Befestigen am Körper muß innerhalb von 10 Sekunden möglich sein.
- Rettungswesten müssen umwendbar sein.
- 2.2.2.1 Prüfung:**
- Praktische Versuche.
- 2.2.3 Sitz und Bewegungsfreiheit**
- Befestigungsteile (Gurte u. ä.) müssen so beschaffen sein, daß die Weste an den Träger angepaßt werden kann. Die Rettungsweste muß im Einsatzzustand so beschaffen sein, daß sie weder unnötig das Gesichtsfeld beschränkt, noch das Hören erschwert oder das Atmen behindert. Die angelegte Rettungsweste muß ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten (Arme und Beine).
- Rettungswesten dürfen keine Abschnürungen am Hals verursachen.
- 2.2.3.1 Prüfung:**
- Praktische Versuche.
- 2.3 Feststellung der Tragfähigkeit**
- Die Tragfähigkeit wird ermittelt aus der Gewichtsmenge Eisen im Wasser, die die Rettungsweste im Süßwasser bei $+20^{\circ} (\pm 5^{\circ})$ C in einem Gleichgewichtszustand zwischen Auf- und Abtrieb hält. Das Gewicht des Eisens wird an der Luft festgestellt und mit 0,87 multipliziert. Dieser ermittelte Wert ist die Tragfähigkeit.
- 3. Prüfabschnitt B**
- 3.1 Anforderungen an die verwendeten Materialien**
- 3.1.1 Beständigkeit gegen Mikroorganismen**
- Die verwendeten Kunststoffe, Kunststoffolien, Textilien jeglicher Art, Gurte, Bänder, Seile, Garne dürfen durch Mikroorganismen nicht angegriffen werden. Es dürfen keine Naturprodukte wie z. B. Jute, Baumwolle, Kapok, Hanf, Wolle, Kork verwendet werden.
- 3.1.1.1 Prüfung:**
- Beurteilung auf Grund der speziellen Materialeigenschaften.
- 3.1.2 Gesundheitliche Unbedenklichkeit**
- Die Materialien dürfen bei bestimmungsgemäßer Benutzung keine Gesundheitsschäden verursachen.
- 3.1.2.1 Prüfung:**
- Beurteilung auf Grund der speziellen Materialeigenschaften.
- 3.1.3 Beständigkeit gegen Seewasser und Chemikalien**
- Die Materialien dürfen nicht durch Detergentien (Netz-, Wasch-, Reinigungs- und Spülmittel) angegriffen werden, müssen fäulnis- oder verrottungsfest und weitgehend alterungsbeständig sein, dürfen nicht durch Öl oder Ölerzeugnisse angegriffen werden, müssen weitgehend seewasserbeständig sein.
- 3.1.3.1 Prüfung:**
- Prüfung der im Rettungszustand befindlichen Rettungswesten in:
- Süßwasser —
 - Seewasser (5 g Mg $\text{SO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$, 3 g Ca $\text{SO}_4 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$, 78 g NaCl, 11 g Mg $\text{Cl}_2 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$, 3 g KCl, 3 l Wasser)
 - Gemisch aus 40 Teilen 5%iger Kochsalzlösung und 1 Teil Werkstoffprüföl — Gemisch A 20/NP II
 - 0,5%iger Laurylsulfatlösung
- Lagerdauer: jeweils 8 Stunden
Trockenzeit: jeweils 16 Stunden
Prüftemperatur: $20^{\circ} \pm 2^{\circ}$ C
- Nach der Prüfung ist zu untersuchen, ob die Materialien brüchig sind, abfärben, kleben oder schmierig sind und ob sich ggf. vorhandene Beschichtungen vom Grundmaterial ablösen. Ebenso ist die festgestellte Tragfähigkeit bzw. die Dichtheit zu prüfen.

- 3.1.4 Verhalten gegenüber Flammeneinwirkung**
Leicht entzündliche Materialien (z. B. Zelluloid), außerdem Polyurethanschäume dürfen nicht verwendet werden. Die verwendeten Materialien einschließlich Gurte, Bänder und Seile dürfen sich während einer Beflammung von 5 s nicht entzünden.
- 3.1.4.1 Prüfung:**
Die frei eingespannten Proben werden in Anlehnung an DIN 54 332 beflammt.
Bei Feststoffwesten ist das Auftriebsmaterial und die Außenstoffumhüllung zu prüfen.
- 3.1.5 Färbung der Außenseite**
Die Färbung der äußeren Oberfläche der Rettungsweste muß weitgehend lichtecht und gut sichtbar sein. Bei Verwendung von Farben, ähnlich RAL 2005 leucht-orange, muß bei der Prüfung der Lichtechtheit die Stufe 2 erreicht werden. Werden Farben im Bereich gelb-orange verwendet, muß bei der Prüfung der Lichtechtheit die Stufe 4 erreicht werden.
- 3.1.5.1 Prüfung:**
Die Bestimmung der Lichtechtheit erfolgt nach DIN 54 004.
- 3.1.6 Gewebe- und Gurt-Reißfestigkeit**
Die Gewebe müssen eine Reißfestigkeit in Kette und Schuß sowie in den Bereichen von Materialverbindungen von ≥ 70 daN haben.
Die Gurte müssen eine Systemfestigkeit von ≥ 150 daN haben.
- 3.1.6.1 Prüfung:**
Die Prüfung beschichteter Textilien erfolgt in Anlehnung an DIN 53 354.
Nicht beschichtete Textilien sind nach DIN 53 857 zu prüfen.
- 3.1.7 Gewebe-Weiterreißfestigkeit**
Das Gewebe muß ≥ 2 daN Weiterreißfestigkeit haben.
- 3.1.7.1 Prüfung:**
Die Weiterreißfestigkeit beschichteter Textilien ist nach DIN 53 356 (Probenform Bild 1b) zu prüfen. Nicht beschichtete Textilien sind nach DIN 53 859, Blatt 2, zu prüfen.
- 3.1.8 Wärmebeständigkeit**
Die verwendeten Materialien und beschichteten Textilien dürfen durch Wärmeeinwirkung weder verkleben noch schmierig oder brüchig werden. Bei beschichteten Textilien darf sich die Beschichtung nicht vom Trägermaterial ablösen.
- 3.1.8.1 Prüfung:**
Die Materialproben sind 7 Tage lang bei $+70^\circ\text{C}$ im Umlufttrockenschrank zu lagern. Hierzu sind jeweils 2 gleichartige Proben mit den gleichen Seiten aufeinanderzulegen und mit 1 kg je 25 cm^2 zu belasten. Die Proben müssen die Größe $50\text{ mm} \times 50\text{ mm}$ haben.
- 3.1.9 Beständigkeit von Färbungen**
Gefärbte Materialien dürfen weder in trockenem noch in feuchtem Zustand abfärben (bezogen auf die Außenseite).
- 3.1.9.1 Prüfung:**
Es ist in Anlehnung an DIN 54 021 (Bestimmung der Reibechtheit von Färbungen und Drucken) zu prüfen. Zu beurteilen ist nach DIN 54 002 (Herstellung und Handhabung des Graumaßstabes zur Bewertung des Anblutens).
Das Anbluten des Reibgewebes darf höchstens der Stufe 4 des Graumaßstabes entsprechen.
- 3.1.10 Gewebe-Knickbeständigkeit der Umhüllungen**
Die Materialien
- für Umhüllungen für Feststoff-Auftriebskörper
 - der aufblasbaren Auftriebskörper sowie
 - deren Schutzhüllen, soweit vorgesehen, müssen im Bereich von $+60^\circ$ bis -20° bzw. 15°C ausreichende Knickbeständigkeit aufweisen und dürfen weder reißen noch platzen. Beschichtungen dürfen sich nicht vom Grundmaterial lösen.
- 3.1.10.1 Prüfung:**
Es ist nach DIN 53 359 (Dauerknickversuch), Probenform B zu prüfen
- für Buchstabe a und c bei $+60^\circ\text{C}$ je 10 000 Knickungen
bei -15°C 5 000 Knickungen;
für Buchstabe b bei $+60^\circ\text{C}$ 100 000 Knickungen
sowie bei -20°C 10 000 Knickungen.
- 3.1.11 Ozonbeständigkeit**
Gummibeschichtete Gewebe für aufblasbare Auftriebskörper dürfen bei Einwirkung von Ozon nicht rissig werden (Rißbild 0).
Gummiteile dürfen höchstens das Rißbild 1 aufweisen.
- 3.1.11.1 Prüfung:**
Es ist nach DIN 53 509 (Bestimmung der Rißbildung von Gummi unter Einwirkung von Ozon) zu prüfen.
Einspannen der Proben:
- gummibeschichtete Gewebe werden über einen Dorn, dessen Durchmesser der 6fachen Probendicke entspricht, gebogen,
 - Gummiteile und Füllschläuche werden mit einer Mindestoberflächendehnung von 20% gefaltet.
- 3.1.12 Auftriebsmaterial**
Als feste Auftriebsmaterialien dürfen nur geschlossenzellige und gleichmäßig hergestellte Körper verwendet werden.
Auftriebskörper, die aus einer Vielzahl von Einzelteilen bestehen, z. B. Kügelchen, Schnitzeln und/oder feinkörnigem Material, sind nicht zulässig.
- 3.1.12.1 Prüfung:**
Sichtprüfung
- 3.1.13 Korrosionsbeständigkeit der Metallteile**
Metallteile müssen korrosionsbeständig gegen Süß- und Seewasser sein.
- 3.1.13.1 Prüfung:**
Teile aus Metallen sind nach DIN 50 021 (72 h) zu prüfen.
Der Rostgrad ist in Anlehnung an DIN 53 210 zu ermitteln, er darf nicht größer als R 1 sein.
- 3.1.14 Tragfähigkeit nach Lagerung in Süßwasser**
Die Tragfähigkeit der Rettungsweste darf nach 24stündigem Untertauchen in Süßwasser um höchstens 5% abgenommen haben. (Aufblasbare Rettungswesten siehe Nummer 4.6.)
- 3.1.14.1 Prüfung:**
24stündiges Untertauchen in Süßwasser von $20^\circ\text{C} \pm 2^\circ$; anschließend Kontrolle der Tragfähigkeit.
- 3.1.15 Funktionstüchtigkeit nach Lagerung unter Temperatur- und Druckbelastung**
Rettungswesten mit der nach Nummer 2.3 ermittelten Tragfähigkeit müssen nach 2tägiger Lagerung bei 50°C und Belastung die geforderten Bedingungen gemäß Prüfabschnitt A Nummer 2 bis 2.1.2.1 erfüllen.
- 3.1.15.1 Prüfung:**
Die Rettungsweste ist auf eine feste, ebene Unterlage zu legen und mit einem 50 kg schweren Sandsack zu belasten. Nach 2tägiger Belastung bei $+50^\circ\text{C}$ muß die Funktionstüchtigkeit der Rettungsweste 60 Minuten nach Entfernen des Sandsackes gewährleistet sein.
- 3.1.16 Funktionssicherheit nach Lagerung bei Kälte und Wärme**
Nach Lagerung im Temperaturbereich von -25°C bis $+60^\circ\text{C}$ muß die Funktionssicherheit noch vorhanden sein.
- 3.1.16.1 Prüfung:**
Lagerung bei -25°C : 2 Tage
Lagerung bei $+60^\circ\text{C}$: 4 Tage
Anschließend ist mit der auf Raumtemperatur gebrachten Rettungsweste eine Überprüfung der Funktion bzw. der Tragfähigkeit (bei Raumtemperatur) vorzunehmen.
- 3.1.17 Schutz gegen Scheuern**
Wo Bänder oder Gurte durch die Rettungsweste gezogen werden, ist die Durchführung so zu gestalten, daß weder die Auftriebskörper noch die Bänder oder Gurte durch Abrieb oder Scheuern beschädigt werden.
Bänder und Gurte müssen durch Umnähen der Enden oder durch eine gleichwertige Maßnahme gegen Ausfransen geschützt sein.
- 3.1.17.1 Prüfung:**
Sichtkontrolle

- 4. Besondere Anforderungen an aufblasbare Rettungswesten**
- 4.1** Eine aufblasbare Rettungsweste muß aus einem getrennt aufblasbaren Zweikammersystem bestehen. Eine Kammer muß mit einer vollautomatisch wasseraktivierbaren, die andere mit einer handbetätigten Druckgas-aufblasevorrichtung ausgerüstet sein. Beide Kammern müssen darüber hinaus mit dem Mund aufzublasen sein. Auch wenn nur eine der beiden Kammern aufgeblasen wird, müssen alle Forderungen nach Nummer 2.1 des Abschnittes III erfüllt werden.
- 4.1.1** Prüfung:
Es sind jede Kammer einzeln und beide zusammen aufzublasen. Die Weste muß dann jeweils die Forderungen der Nummer 2.1 des Abschnittes III erfüllen.
- 4.2** Druckgas-Aufblasevorrichtung — automatische Auslösung —
Die vollautomatische wasseraktivierbare Druckgas-Aufblasevorrichtung muß eine Kammer der Rettungsweste innerhalb der für ihre jeweilige Größe als Bemessungsgrundlage festgesetzten Zeit nach dem Eintauchen ins Wasser füllen. Es ist die Zeit zu messen, in der die vorgesehene Form des Auftriebskörpers erreicht ist.
- 4.2.1** Prüfung:
Die selbstaufblasbare Rettungsweste ist in Wasser vollständig unterzutauchen (Automatik etwa 30 cm unter der Wasseroberfläche) und die Zeit bis zur Füllung zu ermitteln. Als Bemessungsgrundlage gelten 5 Sekunden plus 25% des ermittelten Füllvolumens des Auftriebskörpers in Litern, ausgedrückt in Sekunden.
- 4.3** Druckgas-Aufblasevorrichtung — Handauslösung —
Eine zusätzliche Vorrichtung für Handauslösung muß vorhanden sein. Die Betätigung muß von jeder Hand möglich sein. Die automatische und handbetriebene Aufblaseauslösung muß gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein.
- 4.3.1** Prüfung:
Die Rettungsweste ist anzulegen und der Auslöser mit einer Hand zu bedienen.
- 4.4** Mundaufblasvorrichtung
Eine Mundaufblasvorrichtung mit Rückschlagventil muß vorhanden sein, die bei angelegter, aufgeblasener oder nicht aufgeblasener Rettungsweste vom Mund und jeder Hand des Trägers aus leicht zugänglich sein muß. Ein Mundstück aus Metall muß eine nichtmetallische Umhüllung haben. Das Ventil für die Mundaufblasung muß leicht zugänglich, auch innerhalb einer Schutzhülle, gehalten sein. Die Dichtheit des Ventils muß gewährleistet sein vom drucklosen Zustand bis zu einem Überdruck von 0,15 bar. Die Entlüftung des Ventils muß jederzeit innerhalb dieses Druckbereiches gewährleistet sein.
Das Ventil muß gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern sein. Ein federbelastetes Ventil muß nach dem Betätigen und Loslassen selbsttätig schließen. Das Ventil muß mit dem Mund zu betätigen sein, nachdem die Sicherung gelöst ist.
- 4.4.1** Prüfung:
Die angelegte Rettungsweste ist in aufgeblasenem und nicht aufgeblasenem Zustand zu prüfen.
- 4.5** Festigkeitsprüfung
Die Festigkeitseigenschaften des gesamten Systems sind in einer Druckwechselbelastung nachzuweisen. Die Prüfung gilt als erfüllt, wenn ein anschließender Prüfdruck von 1,0 bar ausgehalten wird.
- 4.5.1** Prüfung:
Druckwechselprüfung:
Anzahl der Zyklen: 10 000; 1 Zyklus: Druckerhöhung auf 0,3 bar, Entlüftung bis 0,1 bar.
Raumtemperatur: $20 \pm 2^\circ \text{C}$, Füllung mit ölfreier Preßluft. Nach Beendigung der Druckwechselprüfung Druckerhöhung auf 1,0 bar. Prüfzeit: 1 Minute.
- 4.6** Dichtheitsprüfung
Der Druck einer mit einem handelsüblichen, für sie vorgesehenen Füllsatz aufgeblasenen Rettungsweste darf über einen Zeitraum von 24 Stunden nur soweit absinken, daß Form und Funktionstüchtigkeit der Rettungsweste unter Berücksichtigung der Nummer 4.1 des Abschnittes III voll wirksam bleiben und die Forderungen nach Nummer 2.1 des Abschnittes III erfüllt werden.
- 4.6.1** Prüfung:
Füllung der automatisch aufblasbaren Rettungsweste mit dem handelsüblichen, für sie bestimmten Füllsatz. Danach 24stündige Lagerung entsprechend Nummer 3.1.14.1. Darauf folgende Prüfung nach den Prüfpunkten der Nummer 2.1 des Abschnittes III unter Berücksichtigung der Forderungen der Nummer 4.1 des Abschnittes III.
- 4.7** Kontrolle des Füllgrades der Druckgasflasche
Eine aufblasbare Rettungsweste muß eine Kontrolle des Füllungsgrades der Druckgasflaschen und der Einsatzbereitschaft der Aufblasevorrichtung ermöglichen.
- 4.7.1** Prüfung:
Feststellung der Möglichkeit der Füllgradkontrolle.
- 4.8** Mitzuliefernde Ersatzpackung
Jeder aufblasbaren Rettungsweste ist eine Ersatzpackung, bestehend aus einem Automatik-Auslöseteil und einer Reserve-Druckgasflasche, mitzuliefern.
- 4.8.1** Prüfung:
Protokollierung.
- 4.9** Druckgasfüllung
Das verwendete Füllgas darf weder giftig noch brennbar sein.
- 4.9.1** Prüfung:
Herstellernachweise bzw. chemische Untersuchung.
- 4.10** Dichtheitskontrolle des Schwimmkörpers
Die Dichtheitskontrolle des Schwimmkörpers einer aufblasbaren Rettungsweste muß jederzeit durch Mundaufblasung möglich sein.
- 4.10.1** Prüfung:
Praktische Versuche.
- 5. Anforderungen an die Druckgasflasche und deren Ausrüstung**
Druckgasverordnung
Die Druckgasflasche und deren Ausrüstung müssen den Anforderungen der Druckgasverordnung nebst Anhang vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung und den Technischen Regeln Druckgase (TRG) entsprechen.
- 5.1.1** Prüfung:
Herstellernachweis.
- 5.2** Druckprüfung
Abweichend von der DruckgasV wird für Druckgasbehälter unter 220 cm^3 Rauminhalt, die dazu bestimmt sind, mehrmals gefüllt werden zu können, eine Druckprüfung des Behälters und eine Bauartprüfung der Armatur gefordert, wenn auch die Rettungsweste einer Baumusterprüfung unterzogen wird.
- 5.2.1** Prüfung:
Herstellernachweis.
- 5.3** Druckgasfüllung
Die Druckgasflasche darf nur mit den Gasen gefüllt werden, die auch für die Rettungsweste geeignet sind. Siehe Nummer 4.9 des Abschnittes III.
- 5.3.1** Prüfung:
Herstellernachweis.
- 5.4** Kontrolle der Angaben
Die Prüfstelle ist berechtigt, die Angaben der Antragsteller zu den Antragsunterlagen nachzuprüfen.

IV. Prüfung und Zulassung

- Mit dem Antrag auf Zulassung sind der See-Berufsgenossenschaft zwei gleiche, vollständig ausgerüstete Prüfmuster mit ausführlicher Material-, Herstellungs- und Funktionsbeschreibung einzureichen. Weitere Unterlagen und Prüfmuster sind auf Anforderung nachzureichen. Die Prüfmuster müssen in allen Einzelheiten der beabsichtigten Fertigung entsprechen.
- Alle Prüfungen des Prüfabschnittes A und die Prüfungen nach Nummer 3.1.14 und 3.1.17 des Prüfabschnittes B sowie die Prüfungen nach Nummer 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.8, 4.10

- der besonderen Anforderungen an aufblasbare Rettungswesten werden durch die See-Berufsgenossenschaft direkt durchgeführt.
3. Die See-Berufsgenossenschaft bestimmt die amtliche Materialprüfanstalt, die die übrigen Prüfungen durchführt.
 4. Die See-Berufsgenossenschaft erteilt nach Erfüllung vorstehender Prüfungs- und Zulassungsbedingungen die Zulassung des Musters. Diese Zulassung erlischt nach 5 Jahren, wenn sie nicht vorher widerrufen (Nummer 7) oder auf Antrag verlängert wird. Zugelassene Rettungswesten müssen die für die Lebensdauer der Rettungsweste unzerstörbare, nicht zu entfernende und gut lesbare Aufschrift tragen: „See-BG-Zul.Nr.“
 5. Ein Muster jeder zugelassenen Rettungsweste ist bei der See-Berufsgenossenschaft, ein weiteres beim Hersteller zu hinterlegen. Änderungen an zugelassenen Rettungswesten dürfen ohne Genehmigung der See-Berufsgenossenschaft nicht vorgenommen werden.
 6. Die See-Berufsgenossenschaft hat das Recht, jederzeit Werkstätten und Lagerräume zu besichtigen und Nachprüfungen anzuordnen.
 7. Die See-Berufsgenossenschaft kann die Zulassung widerrufen, wenn Rettungswesten in Verkehr gebracht werden, die dem Prüfmuster nicht entsprechen, oder wenn die für Rettungswesten geltenden Vorschriften oder diese Prüfungs- und Zulassungsbedingungen geändert werden.
 8. Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Antragsteller.

V. Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Zulassungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 25. Oktober 1977

See-Berufsgenossenschaft

Willner

Vorsitzender des Vorstandes

(VkB1 1978 S. 131)

Luftfahrt

Nr. 66 Sonderlandeplatz Laichingen, Landkreis Alb-Donau-Kreis

Bonn, den 23. Februar 1978
L 14/62.12.35

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Flugsportverein Laichingen e.V. in 7903 Laichingen die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke genehmigt, Gemäß § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die nachfolgenden Angaben der Genehmigung, die die bisherige Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes ersetzt, bekanntgemacht.

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Laichingen
2. Lage: 3,5 km westwärts der Stadt Laichingen im Alb-Donau-Kreis

3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 48° 29' 51" Nord
09° 38' 25" Ost
 - b) Höhe: 742 m über NN
 4. Start- und Landebahn:
 - a) Richtung: 70°/250° rw
 - b) Länge: 472 m (272 m zwischen den versetzten Schwellen)
 5. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeuge bis zu 1250 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW) und DO 27
 - b) Motorsegler
 - c) Segelflugzeuge
 6. Zweck: Verkehr mit den am Landeplatz stationierten Luftfahrzeugen des Flugsportvereins Laichingen e.V. und seiner Mitglieder
- Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Sprenger

(VkB1 1978 S. 135)

Straßenbau

Nr. 67 Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)

Teil: Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (RAS-Ö)

Abschnitt 1: Straßenbahnen

Bonn, den 14. Februar 1978
StB 13/38.45.05-01

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS);

Teil: Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (RAS-Ö)

Abschnitt 1: Straßenbahn

Die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen hat im Zusammenwirken mit dem Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (RAS-Ö), Abschnitt 1: Straßenbahn“ neu bearbeitet. Ich weise hiermit auf diese Richtlinien hin. Bei Planungen für Bundesfernstraßen bitte ich, sofern Straßenbahnanlagen zu berücksichtigen sind, diese Richtlinien der Forschungsgesellschaft heranzuziehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. E. h. Thul

(VkB1 1978 S.135)